

**INFORMATION, BERATUNG, ORIENTIERUNG
FÜR BILDUNG UND BERUF**

**VERANKERUNG DER GRUNDWERTE UND ZIELE
IN DER ÖSTERREICHISCHEN GESETZGEBUNG**

DRAFT-Version

zur Vorlage bei der Guidance-Strategiesitzung am 24.2.2005

Jänner 2006

Herausgeber:
Gerhard Krötzl
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
1010 Wien, Freyung 1

Autorin:
Cornelia Passer
Elisabethstraße 14
6020 Innsbruck

1 INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | INHALTSVERZEICHNIS..... | 3 |
| 2 | ZUSAMMENFASSUNG..... | 4 |
| 3 | SUMMARY | 7 |
| 4 | ZUM VORLIEGENDEN BERICHT..... | 9 |
| 4.1 | Ausgangspunkte | 9 |
| 4.2 | Ziel des Berichts..... | 10 |
| 4.3 | Begriffsklärung „IBOBB“ | 10 |
| 4.4 | Inhaltliche Grundlagen und Aufbau..... | 11 |
| 4.4.1 | Grundsätze der EU-Guidance-Resolution | 11 |
| 4.4.2 | Vier Metaziele | 12 |
| 4.4.3 | Praktische Erfordernisse und gemeinsame Bezugskriterien | 13 |
| 4.4.4 | Die Politikfelder im Fokus | 15 |
| 4.4.5 | Aufbau des vorliegenden Berichts unter Bezugnahme auf die vorgestellten Grundlagen | 16 |
| 5 | DIE VERANKERUNG DER GRUNDSÄTZE DER IBOBB IN DER ÖSTERREICHISCHEN GESETZGEBUNG | 17 |
| 5.1 | IBOBB für junge Menschen..... | 17 |
| 5.1.1 | Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetz..... | 17 |
| 5.1.2 | Berufsorientierung..... | 24 |
| 5.1.3 | SchülerInnenberatung..... | 29 |
| 5.1.4 | Schulpsychologie | 30 |
| 5.1.5 | Bildungsziele und didaktische Grundsätze aus einzelnen Lehrplanverordnungen..... | 33 |
| 5.1.6 | IBOBB im tertiären Bereich..... | 37 |
| 5.2 | IBOBB für Erwachsene..... | 40 |
| 5.3 | Zugang zu IBOBB..... | 47 |
| 5.3.1 | Breiter Zugang..... | 47 |
| 5.3.2 | IBOBB für benachteiligte Gruppen..... | 48 |
| 5.4 | Unterstützungssysteme der IBOBB | 53 |
| 5.4.1 | Bessere Information | 53 |
| 5.4.2 | Ausbildung und Qualifikation..... | 54 |
| 5.4.3 | Finanzierung der Dienste im Bereich IBOBB..... | 66 |
| 5.4.4 | Koordination und strategische Führung | 67 |
| 5.4.5 | Evaluierung der Angebote und Messung der Effektivität..... | 70 |
| 5.5 | IBOBB als Grundbedürfnis | 73 |
| 5.6 | Abstimmung der IBOBB auf die persönlichen Bedürfnisse und Rechte | 76 |
| 5.7 | Eigenverantwortlichkeit und aktives Miteinander in der Gestaltung der IBOBB.... | 79 |
| 5.8 | Barrierefreier Einladungs- und Begleitungscharakter der IBOBB | 81 |
| 5.9 | Qualitätsgewährleistung und Methodenkontrolle beim Angebot der IBOBB | 83 |
| 6 | RESÜMEE | 84 |
| 7 | ANHANG..... | 86 |
| 7.1 | Gesetzesquellen..... | 87 |
| 7.2 | Übersicht: IBOBB-Bereiche in Gesetzen..... | 89 |
| 7.3 | Übersicht: 4 EU-Metaziele in Gesetzen | 91 |

2 ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2000 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf der Konferenz von Lissabon das Ziel gesteckt, Europa bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Österreich – im Besonderen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – arbeitet im Sinne der Ziele der Europäischen Gemeinschaft an der Entwicklung eines lebenslangen Unterstützungssystems der Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (IBOBB):

Im Zuge der Koordination und Strategieentwicklung im Bereich IBOBB wurde untersucht, wie deutlich und zahlreich die Ziele und Werte einer effizienten IBOBB, die die Bedürfnisse des Menschen in den Mittelpunkt stellt, in der Österreichischen Gesetzgebung verankert sind. Dafür wurden circa 30 rechtliche Grundlagen, die die IBOBB in Österreich gestalten, daraufhin untersucht, wie stark sie die 7 Grundsätze aus der EU-Guidance-Resolution (2004) berücksichtigen.

Als Kriterien für deren praktische Umsetzung wurden die 4 Metaziele verwendet, die im Paper von Cedefop „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ (2005) formuliert wurden: Mittelpunktstellung und Befähigung der BürgerInnen, verbesserte Zugang für die NutzerInnen und die Gewährleistung der Qualität des Angebots im Bereich IBOBB.

Um das praktische Vorgehen bei der Untersuchung der Gesetzesstellen zu erleichtern, wurden diese nach den Politikbereichen aus dem EU-Policy-Handbook (2004) geordnet: IBOBB für junge Menschen, für Erwachsene, Zugang zu IBOBB und Unterstützungssysteme der IBOBB.

Durch das Studium der gesetzlichen Vorschriften kann bestätigt werden, dass im Politikbereich „**IBOBB für junge Menschen**“ eine fundierte gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung der EU-Ziele besteht und dass die gesetzliche Basis in diesem Bereich ein flächendeckendes Angebot zumindest theoretisch gewährleistet.

Vor allem im sekundären Bereich ist ein breites und vernetztes Angebot an IBOBB sicher gestellt; durch die Verbindung mit dem Schulbesuch ist der Zugang breit und kostenlos.

Allerdings muss festgestellt werden, dass kein Berufsorientierungsunterricht in den höheren Klassen der Sekundarstufe II vorgesehen ist. Den SchülerInnen stehen trotzdem die Schulpsychologie und die SchülerInnenberatung zur Verfügung. Für die Berufsbildenden Schulen ist außerdem durch die Pflicht, Praktika zu absolvieren, der Einblick in das Berufsleben gesichert, in den Allgemein Bildenden Höheren Schulen wäre berufliche Orientierung in verpflichtender Form in der 11. und 12. Schulstufe vermutlich angebracht.

Aber auch für den **Erwachsenenbereich** gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt die Vorstellungen der EU bezüglich der Förderung der persönlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes und der sozialen Gerechtigkeit bestätigt.

Die gesetzlichen Grundlagen der IBOBB für Erwachsene entsprechen inhaltlich den EU-Zielen und stellen auch eine gute Grundversorgung der Menschen mit IBOBB sicher.

Trotzdem ist hier die Regelung des Angebotes längst nicht so vielfältig und differenziert, wie im Schulbereich.

Die Forderung nach mehr Angeboten für umorientierungswillige Erwachsene, die im OECD-Ländergutachten (2003) gestellt wurde, ist in den Gesetzen nicht differenziert genug beant-

wortet. Es ist zwar festgehalten, dass das Arbeitsmarktservice und andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung für diese Menschen Möglichkeiten bereitstellen sollen, darüber, wie das Angebot konkret aussehen könnte und in welchem Ausmaß es wirken kann, steht nichts geschrieben.

Auch für ältere Personen ist das Angebot nicht befriedigend geregelt.

In diesem Sinne ist auch ein **breiter Zugang** zu IBOBB nicht in allen Bereichen gewährleistet.

Gesetzlich wenig geregelt sind außerdem die Politikbereiche „**Bessere Information**“, „**Finanzierung der Dienste**“ und „**Koordination und Strategische Führung**“.

Für die Politikbereiche „**Ausbildung und Qualifikation**“ und „**Evaluierung der Angebote**“ ergibt sich das interessante Phänomen, dass sie prinzipiell geregelt sind, für bestimmte Beratungsbereiche sogar sehr differenziert, für andere Bereiche aber zu ungenau in der Ausformulierung.

Die **Messung der Effektivität** der IBOBB findet gesetzlich kaum Erwähnung.

Was also die **Politikbereiche aus dem EU-Policy-Handbook (2004)** betrifft, so gelten die für die Gestaltung der IBOBB bemängelten Lücken eher der praktischen Umsetzung, die sich ja beim Studium der vorgeschriebenen Normen nicht unmittelbar erschließt.

Trotzdem kann bei der Durchsicht der Gesetzestexte bestätigt werden, dass sie dort lückenhaft, undifferenziert oder ungenau formuliert sind, oder sogar fehlen, wo dann auch in der praktischen Umsetzung unbefriedigende Ergebnisse erzielt werden.

So ergeben sich bei der Betrachtung der Gesetzeslage ähnliche Verbesserungsvorschläge, wie sie auch aus dem EU-Policy-Handbook (2004) hervorgehen. Dasselbe gilt für die Forderungen, die sich aus dem OECD-Ländergutachten (2003) ergeben.

Man darf jedoch anmerken, dass einige sehr vorbildhafte Normen bestehen. Vor allem die rechtliche Regelung der IBOBB im sekundären (mit Ausnahme der 11./12. Schulstufe der AHS, wo kein Berufsorientierungs-Unterricht vorgesehen ist) und tertiären Bildungsbereich erfüllt fast sämtliche Vorstellungen und Ziele der EU. Das gilt sicherlich auch für den Arbeitsmarktservicebereich zu einem großen Teil, auch wenn dort die Ausbildung des Personals und die Evaluierung eher schwammig formuliert sind.

Die **sieben Forderungen aus der EU-Guidance-Resolution (2004)** für die Gestaltung der IBOBB sind in der Österreichischen Gesetzgebung gut umgesetzt.

Für die **vier Metaziele der EU, die sich aus dem Text von Cedefop „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ (2005)** ergeben, gilt, dass vor allem der Mittelpunktstellung der NutzerInnen durch die Gesetzeslage sehr ausführlich entgegen gekommen wird.

Auch die Selbstbefähigung der NutzerInnen wird beachtet, besonders im Bildungsbereich.

Der verbesserte Zugang für die NutzerInnen wird durch die Gesetze nicht ausreichend geregelt, außer im Pflichtschulbereich.

Für die Gewährleistung der Qualität gilt: Evaluation ist zwar in allen Bereichen vorgeschrieben, wie sie aussehen soll, um auch die Effektivität der IBOBB zu gewährleisten, ist aber nicht differenziert formuliert.

Man kann abschließend sagen, dass das Gesetz eine breite Grundversorgung mit IBOBB sicherstellt und dass innerhalb des gesetzlich geregelten Bereiches die EU-Vorstellungen auch zum größeren Teil enthalten sind.

Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass in den Texten, die sich mit der Verbesserung der praktischen Umsetzung der IBOBB beschäftigen, immer wieder darauf hingewiesen wird, dass IBOBB nur dann funktionieren kann, wenn es auch informelle IBOBB-Dienste gibt, und dass sich die formellen und informelle Dienste vernetzen müssen.

So können also alle EU-Ziele vermutlich erst dann verwirklicht werden, wenn durch die gesetzliche Regelung des Einsatzes bis dato informeller oder nichtstaatlicher IBOBB- Dienste die Durchführungsmöglichkeiten erweitert und gefestigt werden und wenn auch diese neu hinzukommenden Dienste präzisen Vorschriften bezüglich ihrer Qualität und deren Sicherung unterliegen.

3 SUMMARY

In 2000 EU heads of state or government, who met in the conference of Lisbon, set a goal for Europe to become the most competitive and dynamic knowledge-based economy in the world for 2010.

Austria - in particular the Federal Ministry of Education, Science and Culture – dealing with the realization of these goals, is about to develop a lifelong system for career information, guidance and counselling services (IBOBB):

In the course of coordination and realization-strategies development, focusing on the citizens' needs in the field of IBOBB, it was surveyed how numerous and evident the aims and principles of efficient IBOBB are anchored in Austrian Legislation.

Therefore, approximately 30 legal foundations, forming IBOBB in Austria, were examined on how strictly they refer to the 7 principles of the EU-Guidance-Resolution.

4 superior aims, which were defined in the Cedefop-report "Improving lifelong guidance policies and systems: Using common European reference tools" were used as indicators for the practical realization: Centrality of the citizens, enabling citizens, improving access for citizens and assuring the quality of provision for citizens.

To facilitate the procedure of examination of the laws, these were put in order of the policy fields presented in the EU-Policy-Handbook (2004): Improving career guidance for young people, for adults, improving access to career guidance and improving systems that support career guidance.

By the study of the legal provision a well-founded basis for the realization of the EU-goals can be confirmed for the policy field "**IBOBB for young people**". This legal basis guarantees a reliable offer in this field, at least theoretically.

Especially in the secondary education a wide and networked offer is assured; as it is linked to the school visit, the access is "expanded" and free.

Though, it has to be noticed, that no career education lessons are intended in the high grades of upper secondary education. Nevertheless the school psychology service and student advisers are available to the students. Students of a Technical or Vocational College get an insight to professional life in obligatory practical training periods. Gymnasium lacks career education lessons at grade 11 or 12. Such an offer would presumably be a right step.

Also for the policy field of **IBOBB for adults** there are numerous laws and orders, whose contents confirm the EU-aims referring to the support of the personal development, the general employment and the social welfare.

The legal bases of IBOBB for adults both meet the demands of the EU and also guarantee a good supply to the citizens.

Nevertheless, the legal provision is not as varied or differentiated in this field, as it is in school education.

The request for more opportunities for employed adults looking for a vocational change or improvement, which was raised in the OECD-Country-Note (2003), is not covered deeply in Austrian Legislation. In fact, it is documented, that the Federal Employment Office and other institutions for the adult's career guidance have to provide offers for these people, but nothing is said about how concrete this offer should be or in which expansion it can deal.

Also for the older adults the offer is not adequately regulated.

For these reasons an **expanding access to IBOBB** is not assured in all policy fields. Moreover, the policy fields "**improved information**", "**funding career guidance**" and "**coordination and strategic leadership**" are hardly legally regulated.

An interesting problem rises in policy fields "**training and qualifications**" and "**assessing the effectiveness of career guidance**": indeed, they are legally regulated - even very well in certain fields – but in other fields the wording is much too inexact.

The assessment of the **effectiveness of the IBOBB** finds bare mention in Austrian Legislation.

As far as **the policy fields in the EU-Policy-Handbook (2004)** are concerned, the criticised gaps in the setting of IBOBB can rather be found in the practical accomplishment, which cannot be directly disclosed by the study of the legal foundations.

Anyhow the appraisal of the legal basis shows loopholes, undifferentiated or inexact formulation, or even the lack of legal regulation in all those fields that have also been identified as lacking in practical accomplishment.

Thus the consideration of the law position adds up to similar improvement suggestions as were made in the EU-Policy-Handbook (2004). This applies to the demands which were laid by the OECD-Country-Note (2003) too.

But there is also ideal legal regulation existing: Especially IBOBB in the field of secondary (with the exception of grade 11 and 12 Gymnasium, where no career education lessons are included in the curriculum) and tertiary education comes up to almost all of the aims and principles of the EU.

This mostly applies also to the legal foundation of the Federal Employment Office, even if the subjects "training and qualification" as well as "the quality of career guidance" are defined rather spongy.

Seven demands for IBOBB-improvement asked by the EU-Guidance-Resolution (2004) are well implemented in Austrian Legislation.

Concerning **four superior aims**, that result from the Cedefop-report "Improving lifelong guidance policies and systems: Using common European reference tools" (2005), the field of the "citizens` centrality" is particularly stressed.

Also the principle of "the citizens` enabling" is considered important, in particular in the field of education.

In contrast to that, the aim of "improving the access for citizens" is not regulated adequate by legislation, except for the field of lower secondary education.

Considering the aim of "assuring the quality of provision for citizens", its can be noticed, that the maintenance of certain quality standards is implemented by legislation, but unfortunately there is no varied description of how it should be realized to guarantee effectiveness in IBOBB.

It can be concluded, that the legal foundation assures a reliable provision with IBOBB and that within this formally regulated field EU-aims and demands are mainly established.

Nevertheless it must not be forgotten, that in all the reports dealing with IBOBB, the importance of an informal guidance system is emphasized, and that both legally based and informal offers should be linked.

Thus all the EU-aims might only be realized, when the possibilities of realization are expanded and strengthened by the legal regulation of formerly informal IBOBB, and when also this added offer is strictly regulated referring to quality standards and their control.

4 ZUM VORLIEGENDEN BERICHT

4.1 Ausgangspunkte

Im Jahr 2000 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf der Konferenz von Lissabon das Ziel gesteckt, Europa bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Seitdem wurden zahlreiche Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene und darüber hinaus in Gang gesetzt, um die Grundlagen für die Erreichung dieses Ziels zu erforschen und es in die Praxis umzusetzen.

In den Jahren 2001 bis 2003 wurden in Studien der OECD ⁽¹⁾, der EU und der Weltbank die Aus-, Weiterbildungs- und Bildungsinformationssysteme von 37 Ländern weltweit untersucht, Ländergutachten über die Vorteile und Ressourcen, aber auch den Entwicklungsbedarf der teilnehmenden Länder folgten ⁽²⁾.

Die Gesamtergebnisse wurden 2004 in einem Synthesebericht des Cedefop ⁽³⁾ zusammengefasst, wo unter anderem festgehalten wurde, dass ein lebenslanges Unterstützungssystem im Bereich der Bildungsberatung und Berufsorientierung zur Hebung des Bildungsniveaus genauso beiträgt, wie zum sozialen Zusammenhalt. Vor allem aber fördert es das Wirtschaftswachstum und befähigt zum flexiblen Reagieren auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes.

In der Folge wurde im Mai 2004 vom EU-Bildungsministerrat die EU-Guidance-Resolution ⁽⁴⁾ erarbeitet, die ein hochwertiges Beratungs- und Begleitungsangebot im Bildungs- und Berufsbereich „als zentralen Bestandteil [...] im Hinblick auf die Verwirklichung des strategischen Ziels, die Union bis 2010 zum dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen“ betrachtet.

Das EU-Policy-Handbook ⁽⁵⁾, ein Handbuch für politisch Verantwortliche von den Kommissionsstellen der Europäischen Gemeinschaften, wurde im Dezember 2004 herausgegeben und erarbeitet – basierend auf den bisherigen Forschungsergebnissen – praxisnahe Verbesserungs- und Einsatzmöglichkeiten der Instrumente der Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf.

Die praktische Umsetzung zu unterstützen, hat sich auch 2005 das Paper von Cedefop „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ ⁽⁶⁾ zum Ziel gesetzt. Die darin enthaltenen 4 Metaziele können als Benchmarks für die Umsetzung lebenslanger Bildungs- und Berufsberatung gesehen werden.

⁽¹⁾ Der OECD-Bericht aus dem Jahr 2004, *Career Guidance and Public Policy – Bridging the Gap* ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.schulpsychologie.at/oecd/>

⁽²⁾ Das Österreichische Ländergutachten der OECD ist unter http://www.schulpsychologie.at/oecd/Country-Note_de.pdf abrufbar.

⁽³⁾ Sultana, G. (2004). Strategien zur Bildungs- und Berufsberatung. Trends, Herausforderungen und Herangehensweisen in Europa. *Cedefop Panorama Series*, 102.

⁽⁴⁾ „Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa“, unter: <http://www.schulpsychologie.at/oecd/> als „EU-Resolution“ zu finden.

⁽⁵⁾ <http://www.schulpsychologie.at/oecd/>

⁽⁶⁾ Siehe <http://www.schulpsychologie.at/oecd/> unter dem Link „Gemeinsame europäische Bezugsinstrumente (Leitfaden)“.

4.2 Ziel des Berichts

Österreich – im Besonderen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – arbeitet im Sinne der Ziele der Europäischen Gemeinschaft an der Erhebung der Ausgangslage zur- und Verbesserung der Möglichkeiten der Umsetzung eines lebenslangen Unterstützungssystems der Bildungsberatung und Berufsorientierung.

Die vorliegende Erhebung ist also einer der Milestones im Zuge der Strategieentwicklung Österreichs auf nationaler Ebene zur Erreichung der angestrebten Ziele. Sie zeigt auf, wie deutlich und zahlreich die Ziele und Werte einer effizienten Aus- und Weiterbildungsbegleitung, sowie einer Berufsorientierung, die die Bedürfnisse des Menschen in den Mittelpunkt stellt, in der Österreichischen Gesetzgebung verankert sind.

4.3 Begriffsklärung „IBOBB“

Im Zuge des Zieles, Europa zur dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsregion der Welt zu machen, wurde die Schaffung lebenslanger Unterstützungssysteme für die Bildungsberatung und die Berufsorientierung als zentrales Element erkannt.

Verschiedene, im Zuge der europäischen Strategieentwicklung verfasste Berichte, sprechen von „Career Guidance“, „Lifelong Guidance“ oder „Guidance and Counselling Services“, um die einzelnen Aktivitäten im Zusammenhang mit lebenslanger Bildungsberatung und Berufsorientierung zusammen zu fassen.

Als Beispiele für solche Aktivitäten nennt die EU-Resolution (2004) folgende:

„... u.a. Information und Beratung, Beratungsdienste, Kompetenzbewertung, Mentoring, Fürsprache, Vermittlung von Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung und zur Planung der beruflichen Laufbahn. [...], wie z.B. Bildungs- Berufs- oder Laufbahnberatung, Beratung und Orientierung, Dienste für berufliche Beratung/Orientierung usw. ...“

Es wird darin vorgeschlagen, „Beratung“ als Oberbegriff für alle Instrumente der Lifelong Guidance zu verwenden. Auch in anderen Berichten, die ins Deutsche übersetzt wurden, wird vorwiegend von „Bildungs- und Berufsberatung“ gesprochen.

Das EU-Policy-Handbook übernimmt für den Begriff „Berufsberatung“ die in Berichten der OECD, der Europäischen Kommission und der Weltbank verwendete Definition:

„Unter Berufsberatung sind sämtliche Dienstleistungen und Aktivitäten zu verstehen, die dazu dienen, BürgerInnen jeden Alters und in jedem Lebensabschnitt dabei zu unterstützen, Entscheidungen in Bezug auf Bildung, Berufsbildung und die Berufswahl zu treffen und ihre berufliche Laufbahn zu gestalten. Solche Beratungsdienste können in Schulen, Hochschulen, Berufsbildungseinrichtungen, öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Unternehmen, bei Freiwilligendiensten/auf Ebene von Gemeinschaften und im privaten Sektor angesiedelt sein. Die Aktivitäten können sich an Einzelpersonen und Gruppen richten, und die Beratung kann persönlich oder über verschiedene Kommunikationsmittel (beispielsweise Hotlines und webbasierte Dienste) erfolgen. Das Leistungsspektrum umfasst: Informationen zur beruflichen Laufbahn (gedruckt, elektronisch oder in anderer Form), Beurteilungs- und

Selbstbeurteilungsinstrumente, persönliche Beratungsgespräche, Berufsbildungsprogramme (um die BürgerInnen für die eigene Situation sowie für Chancen zu sensibilisieren und ihnen die Kompetenz zu vermitteln, ihre Laufbahn zu steuern), „Schnupperprogramme“ (um die Möglichkeiten kennen zu lernen, bevor man seine Wahl trifft), Programme für die Arbeitsuche und Angebote für Übergangszeiten.“

Im „Länderbericht Österreich“ ⁽⁷⁾ wurde im Jahr 2001 der Begriff folgendermaßen beschrieben:

Es handelt sich um Instrumente zur Information, Beratung, Orientierung, Begleitung und Förderung im Hinblick auf Bildungs- und Berufsentscheidungen. Diese beinhalten neben Informations- und Beratungseinrichtungen öffentlicher und privater Ausrichtung z.B. auch Orientierungsangebote im Zuge von Schnupperpraktika, also so genannte „Realbegegnungen“, jedoch ebenfalls das eher anonyme Informationsangebot durch Homepages, usw.

Wird der zusammenfassende Begriff „Berufsberatung“ zu „Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf“ (IBOBB) erweitert, stellt er die Möglichkeiten des Angebots weitaus realistischer dar.

Im Weiteren soll deshalb von Instrumenten der IBOBB gesprochen werden.

4.4 Inhaltliche Grundlagen und Aufbau

4.4.1 Grundsätze der EU-Guidance-Resolution

Die ersten beiden Absätze der Resolution „Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa“ (2004) sollen hier wiedergegeben werden:

„(1) Vor dem Hintergrund des lebensbegleitenden Lernens erstreckt sich Beratung auf eine Vielzahl von Tätigkeiten, die Bürger jeden Alters in jedem Lebensabschnitt dazu befähigen, sich Aufschluss über ihre Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen zu verschaffen, Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsentscheidungen zu treffen sowie ihren persönlichen Werdegang bei der Ausbildung, im Beruf und in anderen Situationen, in denen diese Fähigkeiten und Kompetenzen erworben und/oder eingesetzt werden, selbst in die Hand zu nehmen.

(2) Das Beratungsangebot ist im System der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere in Schulen oder auf schulischer Ebene, ein entscheidendes Element, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen und ihre Bildungs- und Laufbahnentscheidung auf einer fundierten Grundlage treffen können und dass sie bei der Entwicklung der Fähigkeit, ihren Bildungs- und Berufsweg effizient selbst in die Hand zu nehmen, unterstützt werden. Es ist ferner ein wichtiges Instrument für Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, um die Qualität ihres Lehrangebots zu verbessern.“

⁽⁷⁾ Härtel, P. (2001). *Länderbericht Österreich. Information, Beratung, Orientierung für Bildung und Beruf. Angebote, Entwicklungen, Strategien*. Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Im ersten Absatz der EU-Resolution wird unter anderem auf zwei wesentliche Punkte hingewiesen:

Die Gestaltung der IBOBB trägt dazu bei, dass die NutzerInnen ihre Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen kennen lernen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass IBOBB die NutzerInnen dazu befähigt, ihre Entscheidungen in Bezug auf Bildung und Beruf selbstständig in die Hand zu nehmen.

Absatz zwei umfasst die Institutionen, die sich damit bevorzugt beschäftigen und legt dabei besonderen Nachdruck auf den schulischen Bereich, aber auch auf Institutionen der allgemeinen und der beruflichen Bildung.

Die Absätze drei und vier dieser Resolution befassen sich damit, dass die IBOBB dazu beiträgt, die Effizienz der Arbeitsmärkte zu erhöhen und soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung zu fördern.

Absatz fünf betont die Vielfalt der Träger und Strukturen der IBOBB und Absatz sechs zeigt auf, dass Übertrittsphasen und Wechsel zwischen Ebenen und Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung die Lebensstadien sind, in denen IBOBB besonders unterstützend wirkt.

Absatz sieben stellt IBOBB in den Mittelpunkt der Verwirklichung der strategischen Ziele der Europäischen Union in Bezug auf den Erfolg des Wirtschaftsraumes „Europa“.

4.4.2 Vier Metaziele

Der Bericht von Cedefop „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ (2005) beschreibt vier Grundsätze, die als Gütekriterien zur Überprüfung der IBOBB verwendet werden können:

- **Die Mittelpunktstellung der NutzerInnen (Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit, Chancengleichheit, ganzheitlicher Ansatz)**

Die Instrumente der IBOBB gewährleisten und respektieren die freie Berufswahl und persönliche Entwicklung der BürgerInnen, das Angebot orientiert sich ausschließlich an den Bedürfnissen der NutzerInnen und verfolgt dabei keine eigenen Interessen. Es diskriminiert niemanden, sondern fördert die Chancengleichheit der BürgerInnen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten bleibt gewahrt. Der persönliche, kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Kontext, in dem sich Ratsuchende bewegen, wird berücksichtigt.

Alternativ zur Bezeichnung „Mittelpunktstellung“, kann man hier auch von „Bedürfnisorientierung“, „Wahrung der Rechte bzw. der Freiheit der NutzerInnen“ oder „Abstimmung der IBOBB auf die persönlichen Bedürfnisse und Rechte“ sprechen.

- **Die Befähigung der BürgerInnen (Selbstbefähigung, aktive Beteiligung)**

Die angebotene IBOBB verhilft den NutzerInnen ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen zur Gestaltung ihres Bildungs- und Berufsweges zu erkennen und aktiv zu gebrauchen. IBOBB bedeutet Zusammenarbeit der AnbieterInnen und der NutzerInnen.

Alternativ zur Bezeichnung „Befähigung der BürgerInnen“, kann man hier auch von „Hilfe zur Selbsthilfe“, „Befähigung zum eigenständigen Gestalten“, „Eigenverantwortlichkeit der BürgerInnen in der Gestaltung ihrer IBOBB“ oder „Aktives Miteinander in der Gestaltung der IBOBB“ sprechen.

- **Verbesserter Zugang für die BürgerInnen (Transparenz, Freundlichkeit und Einfühlungsvermögen, Kontinuität, Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Reagibilität)**

Die Art des Angebotes ist für die NutzerInnen unmittelbar erkennbar und erreichbar. Es reagiert flexibel auf die örtlichen und zeitlichen Bedürfnisse. Die IBOBB ist derart gestaltet, dass sich die NutzerInnen willkommen fühlen und hat das Potenzial die BürgerInnen langfristig zu begleiten. Dazu bietet die IBOBB eine breite Palette von Methoden an, zu denen alle BürgerInnen das Recht auf Zugang haben.

Alternativ zur Bezeichnung „Verbesserter Zugang für die BürgerInnen“, kann man hier auch von „Barrierefreiheit“, „Einladungs- und Begleitungscharakter der IBOBB“ oder „Offener, einfacher und breiter Zugang zu IBOBB“ sprechen.

- **Gewährleistung der Qualität des Angebots für die BürgerInnen (Angemessenheit der Beratungsmethoden, kontinuierliche Verbesserung, Rechtsbehelf, kompetentes Personal)**

Dieser Grundsatz spricht Selbstkontrolle der IBOBB bezüglich der Methoden- und Durchführungsqualität an: Die IBOBB verfügt über kompetentes Personal, das auf die Bedürfnisse der NutzerInnen eingeht und seine eigenen Grenzen kennt. Die verwendeten Methoden sind wissenschaftlich fundiert und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet. Sie unterliegen einer regelmäßigen Qualitätskontrolle- und Verbesserung, bzw. Anpassung an die Bedürfnisse, die dem Feedback der NutzerInnen entnommen werden. Die BürgerInnen haben das Recht zur Beschwerde, wenn sie unzufrieden sind.

Alternativ zur Bezeichnung „Qualitätsgewährleistung“, kann man hier auch von „Qualitativ hochwertige und nachhaltige IBOBB“ oder „Qualitätskontrolle der IBOBB“ sprechen.

4.4.3 Praktische Erfordernisse und gemeinsame Bezugskriterien

Die praktischen Erfordernisse zur Umsetzung jedes einzelnen Grundsatzes überschneiden sich stark und werden deshalb an dieser Stelle gemeinsam aufgelistet. Es handelt sich dabei um eine unsystematische Ideensammlung:

Das Personal der IBOBB holt die NutzerInnen dort ab, wo sie gerade stehen, erkennt deren persönliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse und kennt das dazu passende Angebot. Dieses stellt es dann entweder zur Verfügung, oder es verweist auf dessen Erhältlichkeit an anderer Stelle.

Die verwendeten Methoden fördern die Selbstständigkeit der NutzerInnen, bieten Hilfe zur Selbsthilfe und erhalten deren Eigenverantwortlichkeit, bzw. geben sie ihnen zurück.

Dabei begegnet das Personal den NutzerInnen freundlich, offen, ohne Vorbehalt und ohne Eigeninteresse. Es schützt nicht nur die persönlichen Rechte der NutzerInnen, sondern fordert sogar dazu auf, diese auch im Zusammenhang mit der IBOBB zu prüfen und zu nutzen.

Das Personal benötigt dazu eine fundierte fachliche Ausbildung, was den Arbeits- und Bildungsmarkt und die Instrumente der IBOBB betrifft, sowie fundierte Kenntnisse im psychosozialen Bereich.

Der Zugang zum Angebot ist offen und einfach, breit und niederschwellig. Er besitzt Aufforderungscharakter.

Um dem Recht der NutzerInnen auf Chancengleichheit Rechnung zu tragen, ist der Zugang zum Angebot kostenlos oder kostengünstig und jederzeit erreichbar. Es gibt keine oder nur

kurze Wartezeiten, das Angebot kommt auch an entlegene Orte und es ist flexibel in der Durchführungszeit.

Jede/r muss die Möglichkeit haben, an das Angebot insgesamt, bzw. an die einzelnen Optionen und Systeme der IBOBB heran zu kommen. Aus diesem Grund bedarf es der Vernetzung der einzelnen Angebote. Das Personal weiß um die gesamte Angebotspalette Bescheid und kann darauf verweisen. Unter Umständen wäre eine zentrale Anlaufstelle hilfreich.

Auch die Nutzung unterschiedlicher Medien (z.B. Telefon, IKT) erleichtert den breiten Zugang zu IBOBB. Da nicht alle Menschen über diese Medien verfügen, können auch diese im Zuge der IBOBB bereitgestellt werden.

In manchen Fällen besteht vermutlich das erhöhte Bedürfnis, ein Vertrauensverhältnis mit dem Personal aufzubauen. Das könnte besonders auf benachteiligte oder gefährdete Personen, sowie auf Personen mit besonderen Anliegen aufgrund ihrer Kultur, ihrer Sprache, ihres Geschlechts oder ihrer Lebensumstände zutreffen.

Insgesamt zeigt die IBOBB Begleitungscharakter

Die Angebotspalette ist breit und verfügt über die Ressourcen, die zur flexiblen Reaktion auf die jeweiligen Bedürfnisse, zur Arbeit mit den angemessenen und wissenschaftlich fundierten Methoden und zur eigenen Qualitätskontrolle nötig sind.

Die Effizienz des Angebots wird anhand seiner Erfolge in Bezug auf politische Ziele und anhand des Feedbacks der NutzerInnen gemessen und durch empirische Forschung laufend an die Bedürfnisse des Marktes angepasst und dabei verbessert.

Dazu vernetzen sich die AnbieterInnen miteinander und mit Stellen, die ihrerseits Forschung betreiben und Forschungsaufträge benötigen.

Die Gewährleistung einer effizienten Angebotspalette wird durch unkompliziert durchführbare Konzepte, die einfach an verschiedene Erfordernisse angepasst und auf verschiedene Kontexte übertragen werden können, unterstützt.

Um allen genannten Anforderungen gerecht zu werden, benötigen die Stellen, an denen IBOBB angeboten wird, eine gute Ausstattung mit verschiedenen Ressourcen.

Zusammenfassend kann man als wichtige Themen bei der Umsetzung der IBOBB folgende nennen: Die Ausbildung des Personals, die Bereitstellung anpassungsfähiger und übertragbarer Konzepte, die Vernetzung verschiedener Systeme der IBOBB, die Bereitstellung benötigter Ressourcen und die begleitende Forschung.

Cedefop nennt im Bericht „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ (2005) im Anschluss an die vier Grundsätze fünf gemeinsame Bezugskriterien, die „einen ersten Schritt im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Kriterienrahmens für die Qualität von Beratungsleistungen und –produkten in Europa bilden.“ Ein solcher Kriterienrahmen, würde laut Cedefop „als übergreifendes Bewertungsinstrument für Qualitätssicherungssysteme für die Bildungs- und Berufsberatung dienen.“

Die fünf genannten Kriterien, die als Rahmen für die Qualitätssicherung der IBOBB herangezogen werden können, sind folgende:

- Einbeziehung der BürgerInnen
- Kompetenz der Beratungsfachkräfte
- Verbesserung der Dienstleistungsqualität
- Kohärenz
- Erfassung der Sektoren

Im oben genannten Bericht zeigt die genauere Beschreibung dieser fünf Kriterien, dass sie vor allem als Ansatzpunkte für den Aufbau von Qualitätssicherungssystemen dienen sollen. Jedoch kann man außerdem erkennen, dass sich die Glieder der IBOBB, die einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollten, bzw. gut „gepflegt“ sein wollen, will man effiziente IBOBB anbieten, auch bei unterschiedlichen Überlegungsansätzen teilweise überschneiden.

Aus diesem Grund soll auch ihrer Verankerung in der Österreichischen Gesetzgebung als Basisicherung für qualitätvolle Arbeit innerhalb der IBOBB im vorliegenden Bericht Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Kriterien könnten greifbare Ansatzpunkte bei der Umsetzung der vier Grundsätze in die Praxis bieten.

4.4.4 Die Politikfelder im Fokus

Das EU-Policy-Handbook (2004), das politisch Verantwortlichen einen Leitfaden für eine effiziente Umsetzung der IBOBB an die Hand gibt, bereitet die Entwicklungsmöglichkeiten der IBOBB anhand verschiedener Politikfelder auf, die hier stichwortartig genannt werden sollen:

- **IBOBB für junge Menschen**
 - In Schulen (Primarbereich, Pflichtschule mit Polytechnischer Schule, Sekundarbereich II)
 - In der Hochschulbildung (tertiärer Bereich)
 - Für gefährdete junge Menschen (z.B. durch Schulabbruch)

- **IBOBB für Erwachsene**
 - Für erwerbstätige Erwachsene (am Arbeitsplatz oder als öffentliches Angebot)
 - Für arbeitslose Erwachsene
 - Für ältere Menschen

- **Zugang zu IBOBB**
 - Breiter Zugang zu IBOBB
 - Für benachteiligte Gruppen (z.B. leistungsschwache Personen, MigrantInnen, AusbildungsabbrecherInnen)

- **Unterstützungssysteme für IBOBB**
 - Berufsinformation (in Form von Broschüren, über sonstige Medien, wie z.B. IKT, usw.)
 - Ausbildung und Qualifikation des Personals der IBOBB
 - Finanzierung der Dienste im Bereich IBOBB
 - Koordination und strategische Führung der Dienste im Bereich IBOBB
 - Evaluierung der Angebote im Bereich IBOBB (Qualitätssicherung)
 - Messung der Effektivität der IBOBB (in Hinblick auf politische Ziele)

Die beiden erstgenannten Gruppen der Politikfelder beschreiben eher Personengruppen und deren Entwicklungsstadien, bzw. die Tätigkeits- und Lebensumfelder, die Menschen durchlaufen. Sie bieten einen direkten Zugang zu den Bildungs- und Berufsstadien, in denen Menschen durch IBOBB unterstützt werden können.

Sie bieten Raum zu Überlegungen, auf welche Weise IBOBB gestaltet sein muss, um den Bedürfnissen dieser Personengruppen, Felder und Systeme entgegen zu kommen.

Die beiden letztgenannten Gruppen der Politikfelder andererseits stellen viel mehr übergeordnete Ziele dar, die Zugang zu Struktur und Entwicklung der IBOBB-Systeme an sich und in Bezug auf deren politische Wirksamkeit bieten.

Aus diesem Grund überschneiden sie sich viel stärker mit den oben genannten vier Grundsätzen, denen IBOBB entsprechen soll.

4.4.5 Aufbau des vorliegenden Berichts unter Bezugnahme auf die vorgestellten Grundlagen

Im folgenden Abschnitt wird die Verankerung der Vorgaben der EU-Resolution und der daraus gezogenen vier Grundsätze, sowie der praktischen Erfordernisse, die diese nach sich ziehen, in der Österreichischen Gesetzgebung untersucht und dargelegt.

Dazu wurden unter anderen folgende Gesetze durchgesehen:

Schulorganisationsgesetz
Schulunterrichtsgesetz
Lehrpläne der verschiedenen Schulen
Universitätsgesetz
Studienförderungsgesetz
Akademienstudiengesetz
Landeslehrerdienstrechtsgesetz
Psychologengesetz
Ausbildungsverordnung für Psychologische Studentenberatung
Psychologische Studentenberatung
Arbeitsmarktservicegesetz
Arbeitsmarktförderungsgesetz
Beschäftigungsförderungsgesetz
Wirtschaftskammergesetz
Arbeiterkammergesetz
Gleichbehandlungsgesetz
Jugendausbildungssicherungsgesetz

Außerdem wurde mit verschiedenen Suchworten aus den oben angeführten Grundlagentexten die recherchiert.

Die Quellen dafür waren das Rechtsinformationssystem <http://www.ris.bka.gv.at/> und die Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur <http://www.bmbwk.gv.at/>, außerdem der Bericht von Härtel (2001), *Länderbericht Österreich*, der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegeben wurde. Härtel umreißt in diesem Bericht das Österreichische System der IBOBB und nennt die wichtigsten Gesetzesgrundlagen, die es stützen.

Da die Bereiche und Grundlagen der IBOBB ineinander vernetzt sind, sind die Gesetzesstellen, die sie rechtlich sichern, nicht ohne weiteres den einzelnen Grundsätzen zuzuordnen. Dabei würde auch die Möglichkeit, eine Übersicht über die Rechtslage in diesem Bereich zu bekommen, verloren gehen.

Aus diesem Grund werden die gefundenen Gesetzesstellen und Verordnungen zuerst nach den Politikfeldern geordnet (siehe 5.1 bis 5.4). Im Abschnitt 5.5 werden dann jene Gesetzesstellen aufgelistet, die die Grundlagen der EU-Resolution (2004) besonders deutlich zum Ausdruck bringen. Die Abschnitte 5.6 bis 5.9 zeigen schließlich, in welchen Teilen der Österreichischen

Gesetzgebung besonders auf die Umsetzung der vier Metaziele, die aus der EU-Resolution abgeleitet wurden, geachtet wurde.

5 DIE VERANKERUNG DER GRUNDSÄTZE DER IBOBB IN DER ÖSTERREICHISCHEN GESETZGEBUNG

5.1 IBOBB für junge Menschen

5.1.1 Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetz

Schulorganisationsgesetz

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluss einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.

Die Schule verschreibt sich also nicht nur der Bildung, sondern auch der Vorbereitung auf den Berufsweg. Auf die Bedeutung der Ebenenwechsel wird nicht nur im Schulorganisationsgesetz § 3 Abs. 1 hingewiesen, sie werden auch im Weiteren besonders betont:

Das zeigen folgende Auszüge aus den Lehrplänen verschiedener Schularten:

BGBI.Nr. 118/1966 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 283/2003

Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache im Sinne des § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBI. Nr. 101/1959

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GRUNDSCHULE

12. Schulübertritt

Der pädagogischen Gestaltung des Schulübertritts kommt besondere Bedeutung zu. In Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den weiterführenden Schulen soll der Schulübertritt möglichst harmonisch erfolgen.

Als besonders empfehlenswert haben sich **Projekte zum gegenseitigen kennen Lernen** erwiesen (z.B. Schnuppertage, Schulfeste, Tage der offenen Tür, Besuche in der abgebenden bzw. aufnehmenden Schule).

Möglichst häufige Kommunikation zwischen den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Erziehungsberechtigten kann unterschiedliche bzw. widersprüchliche Lern- und Erziehungsmuster durchschaubar machen und daraus resultierende Belastungen der Kinder abbauen.

Im Sinne der Aktivierung und Motivierung, aber auch des Sozialen Lernens der Schülerinnen und Schüler kann die Kenntnis über die Arbeitsweisen in den weiterführenden Schulen wesentlich zum Gelingendes Schulübertritts beitragen. Die Schülerinnen und Schüler sollen auf die neue Lernwelt vorbereitet werden.

BGBI. II Nr. 134/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 571/2003

Lehrplan der Hauptschule

DRITTER TEIL SCHUL- UND UNTERRICHTSPLANUNG

6. Gestaltung der Nahtstellen

Der pädagogischen Gestaltung von Schulein- und Schulaustrittsphasen kommt besondere Bedeutung zu. Erste Erfahrungen beeinflussen die Entstehung von Einstellungen oft sehr nachhaltig, in Abschluss- und Austrittsphasen ist eine Vorbereitung auf zukünftige Arbeits- und Organisationsformen erforderlich.

Um Voraussetzungen für einen möglichst erfolgreichen Übergang zuschaffen, haben die Lehrerinnen und Lehrer mit den Erziehungsberechtigten zusammen zu arbeiten (§ 2 und § 62 des Schulunterrichtsgesetzes).

[...]

Vor dem Übertritt in eine weiterführende Schule sind die Schülerinnen und Schüler schrittweise und gezielt auf die neuen Arbeitsweisen und Organisationsformen vorzubereiten.

Eine solche Gesetzesstelle gibt es auch für den Lehrplan der Allgemeinbildenden Höheren Schulen:

BGBL. II Nr. 277/2004. **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht**

Hier wird außerdem auf die Gestaltung der Nahtstelle zur Universität hingewiesen.

Das Schulunterrichtsgesetz setzt fest, dass LehrerInnen und Erziehungsberechtigte eng zum Wohl des Kindes in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung und der allgemeinen Entwicklung eng zusammen arbeiten sollen. Hier findet sich so etwas wie Gedanke zur Vernetzung verschiedener Systeme zur besseren Strukturierung der IBOBB:

Schulunterrichtsgesetz

§ 62.

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

Das Schulorganisationsgesetz regelt grundsätzlich die Aufgaben der verschiedenen Typen des Österreichischen Schulwesens und schreibt vor, welche Ziele die einzelnen Schultypen zu verfolgen haben und welche Inhalte in die Lehrpläne aufzunehmen sind:

Schulorganisationsgesetz

§ 15.

(1) Die Hauptschule schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(3) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Hauptschule anzustreben sind.

§ 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

2. als verbindliche Übung: Berufsorientierung in der 3. und 4. Klasse.

Diese Auszüge aus den Paragraphen 15 und 16 des Schulorganisationsgesetzes beinhalten gleich mehrere der von der EU vorgelegten Vorschläge zur Gestaltung der IBOBB:

Die Mittelpunktstellung der Person, die ihren Interessen und Begabungen entsprechend gefördert werden soll, die Barrierefreiheit für benachteiligte Personen und damit im Weiteren vielleicht auch die Erziehung zum Gedanken der sozialen Gerechtigkeit, außerdem wird die explizite Verpflichtung der Hauptschule zum Angebot des berufsorientierenden Unterrichts ausgesprochen.

Ähnliches gilt für die Vorgaben für Sonderschulen:

Schulorganisationsgesetz

§ 22.

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

Schulorganisationsgesetz

§ 28.

(1) Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an und umfasst eine Schulstufe. Sie hat auf das weitere Leben insbesondere auf das Berufsleben dadurch vorzubereiten, als sie die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln hat. Die Schüler sind je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren sowie für den Übertritt in weiterführende Schulen zu befähigen. Die Polytechnische Schule ist für Schüler, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, die 9. Schulstufe.

(2) Die Schüler können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch Differenzierungsmaßnahmen (Leistungsgruppen, Interessensgruppen) sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im technischen Bereich oder wirtschaftlich/sozial/kommunikativen Bereich oder in einem sonstigen den Interessen der Schüler und der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich in besonderer Weise gefördert werden.

(3) Schüler ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe sind hinsichtlich ihrer Befähigung für das Arbeits- und Berufsleben besonders zu fördern und zu einem bestmöglichen Bildungsabschluss zu führen.

§ 29.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Polytechnischen Schule sind vorzusehen:

b) als alternative Pflichtgegenstände:

die im Hinblick auf die Berufsgrundbildung sowie zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung erforderlichen Unterrichtsgegenstände; diese können in Fachbereiche zusammengefasst werden, die Berufsfeldern entsprechen.

(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Die Polytechnische Schule hat im Österreichischen Bildungssystem in besonderem Maße die Aufgabe, auf das Berufsleben oder einen weiteren Ausbildungsweg vorzubereiten. Dies wird in den dargestellten Paragraphen 28 und 29 deutlich. Auch hier zeigt sich – wie in allen, den Schulunterricht organisierenden, Gesetzen – die besondere Bedachtnahme auf benachteiligte SchülerInnen.

In § 28 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes wird geregelt auf welche Weise SchülerInnen besonders gefördert werden können. Markiert wurde die Erwähnung der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Struktur der Region. Diese Erwähnung zeigt an, dass neben dem Wohl der SchülerInnen auch auf den Arbeitsmarkt Bedacht genommen wird.

Ein weiterer Hinweis auf einen Vernetzungsgedanken der Schule mit dem Bereich „Wirtschaft“ und somit auch auf das Prinzip der Förderung des Wirtschaftsraumes, findet sich in § 65 des Schulunterrichtsgesetzes. Er bezieht sich zwar nicht direkt auf die Polytechnische Schule, sondern auf die der Polytechnischen Schule unter Umständen folgenden Schultypen, wie Berufsschulen und berufsbildende Schulen. Da diese Norm an dieser Stelle aber thematisch passt, soll sie unten dargestellt werden:

Schulunterrichtsgesetz

14. ABSCHNITT ERWEITERTE SCHULGEMEINSCHAFT

Berufsbildendes Schulwesen und Wirtschaftsleben

§ 65.

(1) Zur Pflege und Förderung der **zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben** notwendigen **engen Verbindung** können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der **Zusammenarbeit** von der Schulbehörde erster Instanz vorgesehen werden.

(2) Als Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Abs. 1 können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören.

Schulorganisationsgesetz

§ 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1a) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 Z 1 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist überdies **in allen Formen in der 3. und 4. Klasse die verbindliche Übung Berufsorientierung vorzusehen.**

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Hauptschule darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 2 und 3) nicht erschweren; § 16 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

Der Abschnitt des Schulorganisationsgesetzes, der grundsätzlich Ziel und Lehrplan der Allgemeinbildenden Höheren Schulen vorschreibt, zeigt, dass hier in der Zielsetzung im Unterschied zu den anderen Schulformen nicht direkt auf die Vorbereitung auf die Berufsbildung eingegangen wird. Allerdings ist auch hier im Lehrplan verpflichtender Berufsorientierungsunterricht vorgesehen.

Auch die Thematik des Ebenenwechsels wird hier aufgegriffen.

Schulorganisationsgesetz

§ 46. Aufgabe der Berufsschule

(3) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zufördern.

§ 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen

(2) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zufördern.

Berufsbildende Schulen und Berufsschulen (§ 46 und § 52) sind – wie schon der Name sagt – dazu da, auf einen Beruf vorzubereiten. Aus diesem Grund wurden ihre Aufgaben und Ziele in diesem Zusammenhang nicht wiedergegeben. Erwähnenswert scheint aber die gesetzliche Vorgabe, interessierte SchülerInnen hinsichtlich der Möglichkeit, die Matura zu absolvieren, zu fördern. Hier findet die Vorstellung der EU, die/den NutzerIn in den Mittelpunkt zu stellen und Ebenenwechsel besonders zu unterstützen, Anwendung.

Schulorganisationsgesetz

§ 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind neben den im § 55a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Pflichtgegenstände sowie **Pflichtpraktika** vorzusehen.

§ 72. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten

(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind neben den im § 68a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Pflichtgegenstände sowie **Pflichtpraktika** vorzusehen.

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

§ 76.

(2) In den Lehrplänen (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind neben den im § 68a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen eine weitere lebende Fremdsprache, Musikerziehung, bildnerische Erziehung sowie die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und berufskundlichen Pflichtgegenstände sowie **Pflichtpraktika** vorzusehen.

Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

§ 81.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die **im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit** erforderlich sind;
- d) **Praktika.**

Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 96.

(1)

b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner **Pflichtpraktika**;

Aufgabe der Pädagogischen Institute

§ 125

Die Pädagogischen Institute haben die Aufgabe,

1. Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden,
2. Unterrichtspraktikanten gemäß § 11 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, in Lehrgängen **zur konkreten Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit** und zur theoretischen und praktischen **Begleitung der Unterrichtspraxis** auszubilden,

Die oben genannten Stellen aus dem Schulorganisationsgesetz zeigen Auszüge aus den Zielen und Lehrplanvorgaben für beispielhaft (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit) gewählte Berufsbildende Schulen. Es befinden sich darunter neben den weiter oben erwähnten Fachschulen auch Höhere Berufsbildende Schulen und Akademien. Es soll gezeigt werden, dass in allen Schulen und Hochschulen, die als berufsbildend gelten, praktische Berufsvorbereitung verpflichtend angeboten wird.

Aber auch in den Pflichtschulen und den Allgemein Bildenden Schulen, besteht die Möglichkeit, durch Realbegegnungen Erfahrungen in der Berufswelt zu machen bzw. die eigenen Interessen in der Praxis zu überprüfen:

Schulunterrichtsgesetz

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 13b.

(1) Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information überschulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

In den bisher vorgestellten Lehrplanvorgaben finden sich schon einige Hinweise auf den Berufsorientierungsunterricht und andere Möglichkeiten, durch die das Österreichische Schulsystem IBOBB gewährleistet.

Tatsächlich steht vor allem das Österreichische Sekundarschulsystem auf mehreren Säulen, was die Bereitstellung von IBOBB betrifft:

Zum einen gibt es den Berufsorientierungsunterricht, zum anderen die SchülerInnenberatung. Beide dieser Bereiche greifen auf eigens dafür gut ausgebildetes Personal zurück, womit auch einem Grundsatz der EU genüge getan wird. Zum dritten gibt es die Schulpsychologie, die bezüglich der SchülerInnenberatung im Bereich der IBOBB in enger Verbindung mit den dafür ausgebildeten LehrerInnen steht und auch selbst IBOBB anbietet.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass diese flächendeckende Betreuung dazu geeignet sein sollte, gefährdete junge Menschen aufzufangen. Auch auf die Integration benachteiligter junger Menschen wird im Österreichischen Schulsystem, wie oben schon angedeutet, großer Wert gelegt.

Diese drei Bereiche und ihre gesetzliche Regelung sollen vorgestellt werden:

5.1.2 Berufsorientierung

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur findet man folgende Erläuterung der Berufsorientierung:

„Im österreichischen Schulwesen ist der Berufsorientierungsunterricht in der 7. und 8. Schulstufe in allen Schularten (Hauptschule, AHS-Unterstufe, Sonderschulen, Volksschuloberstufe) als „verbindliche Übung“ verpflichtend im Ausmaß von je 32 Unterrichtsstunden (dies entspricht einer Wochenstunde) verankert. Berufsorientierung kann entweder fächerintegrativ – d.h. dass Berufsorientierungsstunden im Rahmen mehrerer anderer Pflichtgegenstände abgehalten werden – oder als eigenes Fach unterrichtet werden. In diesem zweiten Fall ent-

scheidet die jeweilige Schule autonom, welches andere Fach um diese Wochenstunde gekürzt wird.“

Die Verpflichtung zum Angebot des Berufsorientierungsunterrichts ist durch das Schulorganisationsgesetz geregelt (s.o.). Ausführliche inhaltliche Regelungen zur Gestaltung des Berufsorientierungsunterrichts findet man in den gesetzlich festgelegten Lehrplänen:

BGBI. II Nr. 134/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 571/2003

Lehrplan der Hauptschule

SECHSTER TEIL LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN

BERUFSORIENTIERUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Berufsorientierung findet viele Ansatzpunkte in den anderen Unterrichtsgegenständen, verfolgt jedoch darüber hinausgehende, eigenständige Ziele.

Der Unterricht in Berufsorientierung strebt die **Entscheidungsfähigkeit der Schülerinnen** und Schüler an und soll zwei Hauptkomponenten integrieren: Ichstärke (Selbstkompetenz) und Wissen um die bzw. Auseinandersetzung mit der Berufswelt (Sach- und Methodenkompetenz). Sozialkompetenz gewinnt steigende Bedeutung in der Berufswelt: Sie soll sowohl Gegenstand der Untersuchung als auch der Einübung im Rahmen der Berufsorientierung sein.

Somit soll ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler geleistet werden. Die Entwicklung und Stärkung von Hoffnung, Wille, Entscheidungsfähigkeit, Zielstrebigkeit, Tüchtigkeit, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Beziehungsfähigkeit soll dabei im Mittelpunkt stehen.

Berufsorientierung bietet auch Gelegenheit, traditionelle Einstellungen und Vorurteile im Hinblick auf Berufs- und Bildungswege zu überprüfen, und zielt darauf ab, **den Raum möglicher Berufs- und Bildungsentscheidungen, insbesondere für Schülerinnen, zu erweitern.**

[...]

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll die Tatsache berücksichtigen, dass Berufsorientierung prozesshaften Charakter hat. Er soll die Berufs- und Bildungswahl einleiten, begleiten und zur **selbstständigen Berufs- und Bildungswahlentscheidung** hinführen. Dabei ist auf berufsorientierende Inhalte anderer Unterrichtsgegenstände, auch früherer Schulstufen, Bezug zu nehmen.

Die Beiträge der Berufsorientierung zur Persönlichkeitsbildung bedingen eine besondere Art der Unterrichtsgestaltung: anschauliches, unmittelbares Erleben und Selbsttätigkeit sind dafür Voraussetzung.

Für die Umsetzung im Unterricht bieten sich an: Klassengespräche, Rollenspiele, Gruppenarbeit, selbstständige Einzelarbeit, personale Begegnungen, Realbegegnungen. Realbegegnungen bieten eine breite Palette von Möglichkeiten: Schul-, Betriebs- und Berufserkundungen, Berufspraktische Tage, Besuch von Berufsinformationsmessen usw. Sie erfordern eine fundierte Vor- und Nachbereitung mit den SchülerInnen und Schülern und intensive Kooperation zwischen den Schulen und Betrieben. Bei der Terminisierung ist auf den Gesamttablauf des Berufsorientierungsprozesses zu achten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Entscheidungen der **Bildungs- und Berufsplanung persönliche Entscheidungen** sind und häufig im Kreis der Familie oder in Einzelberatungen stattfinden. Sie können daher im Unterricht nur vorbereitet werden. Die zielgerichtete Inanspruchnahme von außerschulischen Beratungseinrichtungen durch die Schülerinnen und Schüler ist zu fördern.

Lehrstoff:

Kernbereich:

Im Folgenden werden die Lernziele der Berufsorientierung angeführt - sie sind jedenfalls zu gewährleisten. Die aufgezählten Themenbereiche zeigen einen Weg zur Umsetzung.

Die Berufsorientierung soll dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler

- die **eigenen Wünsche, Interessen und Neigungen entdecken**, erforschen und hinterfragen lernen sowie Begabungen und Fähigkeiten wahrnehmen können, um persönliche Erwartungen

[...]

- aktuelle Formen sowie die Veränderbarkeit von Arbeit und Berufen erkennen, Entwicklungen einschätzen lernen und eine **persönliche Strategie für die eigene Berufs- und Lebensplanung aufbauen können** (3. und 4. Klasse); Veränderungen und Weiterentwicklung von Arbeit und Berufen unter historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ergonomischen und ökologischen Aspekten (3. Klasse); Auswirkungen neuer Technologien auf die verschiedenen Berufs- und Lebensbereiche im Zusammenhang mit Arbeit erforschen (3. Klasse); Arbeitslosigkeit als strukturelles Phänomen - mögliche persönliche Strategien und Fördermaßnahmen am Arbeitsmarkt (4. Klasse); Interessenvertretungen und Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts (4. Klasse); Basisqualifikationen als Ausgangspunkt für Spezialisierungen und Weiterbildungsmöglichkeiten (4. Klasse); steigende Bedeutung von sozialen Kompetenzen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Tragen von Verantwortung usw.) im Berufs- und Wirtschaftsleben (4. Klasse).

[...]

- Erwartungshaltungen und Beeinflussungen von außen wahrnehmen, ergründen und in ihrer Wirkung einschätzen lernen (3. und 4. Klasse); äußere Einflüsse auf die Entwicklung des Berufswunsches (3. Klasse); geschlechtsspezifische Vorurteile (Rollenbilder, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung usw.) (3. Klasse); Lebens- und Berufsbiographien (3. Klasse); Statistiken und Datenmaterial zu beruflichen Positionen, Einkommenshöhen, Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot usw. (4. Klasse).

- die vielfältigen Ausbildungswege in Österreich mit ihren besonderen Anforderungen und Bildungsabschlüssen charakterisieren können sowie über Eintritts- und Übertrittsprobleme

Bescheid wissen, um einen für sie richtigen Ausbildungsweg zu finden und sich darauf vorbereiten zu können (3. Klasse/2. Semester und 4. Klasse/1. Semester): Angebotsprofile und Eingangsvoraussetzungen der weiterführenden Schulen bzw. Schulstufen sowie der Lehre, Inhalte und Abschlüsse (3. Klasse); Aufnahmeverfahren der Schulen und Betriebe, zB Tests, Bewerbungen (4. Klasse); Kombination von Theorie und Praxis in den Ausbildungswegen (4. Klasse); Schulabbruch und daraus resultierende Konsequenzen (4. Klasse); Bildungsabschlüsse und Berufschancen (3. Klasse); Umstiegsmöglichkeiten und Anrechenbarkeiten, Zugangsbedingungen in weitere aufbauende Ausbildungen (Kolleg, Fachhochschule, ...) exemplarisch kennenlernen (4. Klasse); Notwendigkeit und Angebote lebensbegleitender Weiterbildung (3. Klasse).

- Beratungseinrichtungen, die Hilfe für die Planung der beruflichen Ausbildung anbieten, kennen lernen und das Angebot für sich nutzen können (4. Klasse): Schülerberatung, Schulpsychologie; Arbeitsmarktservice, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer; Projekte, Förderprogramme; sonstige Beratungs- und Informationsquellen.

- schwierige berufliche Situationen für bestimmte Gruppen erkennen, Zusammenhänge und mögliche Gründe dafür überlegen, Veränderungsmöglichkeiten aufzeigen und diskutieren können (4. Klasse): Berufsbiographien (zB Ausländer/innen, Behinderte, ältere Arbeitnehmer/innen); gesetzliche Bestimmungen, zB Ausländerbeschäftigungsgesetz, Behinderteneinstellgesetz; Förderung des Integrationsgedankens.

Obwohl der Lehrplan für den Berufsorientierungsunterricht aufgrund seiner Länge oben nur auszugsweise wiedergegeben wurde, zeigt sich doch deutlich seine breite Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt, den darin vorkommenden Möglichkeiten, Chancen, aber auch Gefahren, sowie die Behandlung von Rollenbildern und Fragen der Gestaltung des sozialen Miteinanders. Weit über die reine Berufsinformation hinaus, soll also der Berufsorientierungsunterricht junge Menschen in ihrer Zukunftsgestaltung fördern.

Der Berufsorientierungsunterricht, der in den dritten und vierten AHS-Klassen vorgesehen ist, ist gesetzlich auf die gleiche Weise geregelt.

Auch der in Polytechnischen Schulen vorgeschriebene Berufsorientierungsunterricht verfolgt die genannten Ziele. Die individuelle Förderung der/des Einzelnen ist darin genauso geregelt, wie die Befähigung zur Selbstständigkeit. In diesem Lehrplan wird besonderer Wert auf Realbegegnungen gelegt:

BGBI. II Nr. 236/1997 **Lehrplan der Polytechnischen Schule**

VII. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

BERUFSORIENTIERUNG UND LEBENSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- in **Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein gefördert werden;**
- sich **seiner Neigungen, Interessen, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen bewusst werden;**

- positive Werthaltungen, kreative Handlungsfähigkeiten und soziale Kompetenz erwerben und diese in unterschiedlichen Lebensbereichen einsetzen können;
- persönliche Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit im Berufsfindungsprozess entwickeln;
- sich Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt aneignen und sich aktiv mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Beruf und Arbeit auseinandersetzen;
- lebensbegleitendes Lernen, kontinuierliches Neuorientieren und Qualifizieren als Erfordernis bei sich ständig verändernden Berufsanforderungen erkennen.

Lehrstoff:

Kernbereich:

Berufsorientierung:

Persönlichkeit und Beruf:

Interessen, Neigungen und Fähigkeiten (Selbsteinschätzung) - berufliche Anforderungen.

Ausgewählte Berufsfelder bzw. Berufe. Berufsbiografien.

Reflexion des persönlichen Berufsfindungsprozesses:

Berufswunsch und Realisierbarkeit, Lebens- und Karriereplanung, Auswertung von Realbegegnungen und Lehrstellenbewerbungen, Berufsberatung.

Bedeutung und Bedingungen beruflicher Arbeit:

Arbeit als Teilnahme am gesellschaftlichem Leben und Dienst am Menschen. Arbeitsmarkt.

Arbeitnehmerisches und unternehmerisches Denken bzw. Handeln (Wirtschaftlichkeitsprinzip).

Formen sozialer Absicherung, berufliche Benachteiligung von Frauen, Arbeitslosigkeit.

Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt.

Menschengerechte Berufs- und Arbeitswelt, Arbeitsbedingungen, Berufskrankheiten; Aspekte des Umweltschutzes im Betrieb.

Interessenvertretungen und deren Aufgabenbereiche, Jugendvertrauensrat.

Ausbildungsmöglichkeiten im Anschluss an die Schulpflicht:

Schulische Bildungswege.

Die Ausbildung im dualen System: Lehrvertrag, Ausbildungsvorschriften; Lernen als Lehrling; Arbeitsbedingungen;

Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung am Arbeitsplatz;

Arbeitszeit, Entgelt. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufstätige.

Lebenskunde:

Klassen- und Schulgemeinschaft; soziales Lernen.

Persönliche Situation des Schülers; von Mädchen und Burschen.

Erlebte Erziehung. Konflikte - Lösungsmöglichkeiten. Sinnvolle Freizeitgestaltung, Medien.

Lern- und Entspannungstechniken.

Entwickeln persönlicher Zukunftsperspektiven; Lebensgeschichten.

Auseinandersetzung mit wesentlichen Fragen des Lebens.

Menschen in Bedrängnis: Randgruppen, Minderheiten, Sekten, Sucht, Armut, Vorurteile.

Individuelle Freiheit und gesellschaftliche Normen, der Jugendliche im Rechtsstaat.

Partnerschaft und Sexualität.

Didaktische Grundsätze:

Der Berufsorientierung und Lebenskunde kommt - insbesondere in der Orientierungsphase - eine fächerübergreifende und vernetzende Funktion zu.

Der Unterricht ist erfahrungs- und schülerorientiert, berücksichtigt generationsübergreifendes Lernen bietet Anregungen zur sinnvoller Freizeitgestaltung. Die Beachtung von Anliegen und Befindlichkeiten einzelner Schüler, von Schülergruppen bzw. der Klassengemeinschaft, aktuelle Anlässe im Schulleben können der geeignete Ausgangspunkt für das Verfolgen der Bildungsziele sein.

Realbegegnungen in ihrer unterschiedlichen Form (Lehrausgänge, Berufspraktische Tage bzw. Wochen, Betriebserkundungen, außerschulische Experten im Unterricht, usw.) unterstützen die Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung und sind wertvolle Hilfen für die Berufsentscheidung. Für Schüler, die noch zu keiner Entscheidung in Hinblick auf ihre Berufs- und Bildungswahl gekommen sind, sollen begleitende Maßnahmen zur persönlichen Beratung und Betreuung gesetzt werden.

5.1.3 SchülerInnenberatung

Der Informationsseite der Schulpsychologie http://www.schulpsychologie.at/bo/SB_BO.htm ist die Information entnommen, dass der **Grundsatzterlass für Schülerberatung** an Polytechnischen Schulen (RS Nr. 28/1999) die derzeit "modernste" Version eines Grundsatzterlasses im Bereich der Schülerberatung ist.

Dieser Grundsatzterlass regelt den Inhalt der SchülerInnenberatung; Präambel und erster Abschnitt werden unten dargestellt:

Schülerberatung an Polytechnischen Schulen

Dieser Erlass vom 6.7.1999 regelt Organisation, Tätigkeit sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Schülerberatung an Polytechnischen Schulen.

SCHÜLERBERATUNG AN POLYTECHNISCHEN SCHULEN Grundsatzterlass - Neufassung

Präambel

Schülerberatung ist die **spezifische Beratungstätigkeit eines/r in den Lehrkörper voll integrierten Lehrers/in**. Sie besteht einerseits in der akuten Auffangfunktion bei persönlichen und zwischenmenschlichen mit der Schule zusammenhängenden Problemen (**Problemlberatung**), in der beratenden Begleitung bei Orientierungsproblemen in der Schullaufbahn (**Informationsberatung**) und in der Hilfe bei Kooperationsfragen (**Systemberatung**). Die Möglichkeit der **individuellen Beratung** und Begleitung ist ein besonderes Charakteristikum der Schülerberatung. Wann immer die zu Beratenden angesprochen werden, kann der Begriff "**Schülerberatung**", wenn der Beratungsprozess bzw. das Beratungsziel im Vordergrund steht, der Ausdruck "**Bildungsberatung**" verwendet werden.

1. Ziele und Organisation der Bildungsberatung

Die Vielzahl der Bildungs- und Berufsmöglichkeiten sowie die zunehmende Differenzierung der schulischen und beruflichen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten verlangen eine intensive und effiziente Beratung und eine Vernetzung mit den zentralen Bildungsaufgaben der Polytechnischen Schule.

Die individuelle Beratung ist ein Teil der Bildungsaufgabe der Schule. Diese ist verpflichtet, Schüler/Schülerinnen und Eltern von der Existenz der Institution Bildungsberatung in Kenntnis zu setzen. Bildungsberatung **gehört somit zu den Pflichten des Leiters/der Leiterin und aller Lehrer/Lehrerinnen jeder Schule.** Zur Unterstützung dieser individuellen Beratungstätigkeit ist es notwendig, zusätzlich einen **speziell ausgebildeten Schülerberater/eine speziell aus-**

gebildete Schülerberaterin einzusetzen, der/die bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit dem Schulpsychologischen Dienst, mit befassen Lehrern/Lehrerinnen, dem Arbeitsmarktservice, der Wirtschaft und anderen zweckdienlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

Bildungsberatung gliedert sich in die Bereiche **Information und individuelle Beratung**. Die Inanspruchnahme individueller Beratung ist in jedem Fall freiwillig, ebenso die Teilnahme an Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit. Bei Informationsveranstaltungen innerhalb der Unterrichtszeit besteht für die Schüler/Schülerinnen Teilnahmepflicht.

Der Schüler/Die Schülerin soll durch Information und Beratung in die Lage versetzt werden, eine seinen/ihren Interessen und Begabungsschwerpunkten adäquate Berufs- bzw. Schullaufbahn eigenverantwortlich zu wählen.

Entsprechend dem Aufbau und der Struktur des Schulwesens sind die Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems (Berufsschule und Lehre), der weiterführenden Schulen sowie die Weiterbildungsmöglichkeiten nach dem Lehr- bzw. Schulabschluss besonders zu berücksichtigen.

Schon Präambel und erster Abschnitt dieses Grundsatzeslasses zeigen an, dass hier auf die Aufnahme und Umsetzung der EU-Vorstellungen geachtet wurde. Da dieser Grundsatzeslass in der weiteren Formulierung alle oben beschriebenen Metaziele berücksichtigt, werden auch die weiteren Abschnitte in den jeweiligen Kapiteln vorgestellt werden.

5.1.4 Schulpsychologie

Bundes-Schulaufsichtsgesetz

§ 11. Amt des Landesschulrates.

(5) Im Amt des Landesschulrates ist für die pädagogisch-psychologische Beratung in den Schulen **ein schulpsychologischer Dienst einzurichten**. Als Außenstellen des Amtes des Landesschulrates können Beratungsstellen des schulpsychologischen Dienstes auch außerhalb des Sitzes des Landesschulrates eingerichtet werden.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird die Schulpsychologie auf folgende Weise erläutert:

„Die besondere **Profilierung der Schulpsychologie** ergibt sich, wie aus ihrem Namen ersichtlich, durch ihre Verknüpfung mit der Psychologie einerseits und der Schule andererseits. Die Verknüpfung mit der Psychologie ist gewährleistet und als Anstellungskriterium verankert durch den nachweislichen erfolgreichen Abschluss eines Hauptfachstudiums der Psychologie. Die Verknüpfung mit der Schule ist gewährleistet durch in mehreren Bundesgesetzen (z.B. Bundesschulaufsichtsgesetz, Schulunterrichtsgesetz ...) formulierten Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich schulrelevanter Problembereiche.“

GrundausbildungsV f. höheren schulpsychologischen Dienst

Schulung am Arbeitsplatz

§ 3.

(1) Die Grundausbildung beginnt mit der Schulung am Arbeitsplatz. Folgende Ausbildungsinhalte sind zu vermitteln:

1. Kenntnisse in der psychologischen Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit und deren Anwendung, insbesondere bei Fragen der Schulbahnwahl, Schulreife und des sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei Lernproblemen, Verhaltensproblemen, persönlichen Schwierigkeiten und Krisen, bei individuellen (Bildungs-)Bedürfnissen und besonderen Fähigkeiten und Begabungen,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der psychologischen Betreuung und Behandlung Einzelner bzw. von Gruppen,
3. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Förderung der Kooperation im Bereich Schule und mit anderen Einrichtungen, deren Hilfestellungen für die Schule relevant sein können,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten zu psychologischer Forschung im Bereich Schule,
5. Kenntnisse für die Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit,
6. detaillierte Kenntnis des österreichischen Bildungswesens (insbesondere Eingangsvoraussetzungen, Inhalte und Abschlüsse der verschiedenen Schulformen) und der für die Bildungsberatung wesentlichen Informationsquellen und der Methoden der Informationsrecherche sowie Kenntnisse über die Eingangsvoraussetzungen, Inhalte und Abschlüsse der verschiedenen Fachhochschulstudiengänge sowie Studien an Akademien und Universitäten,
7. Kenntnisse für die Abhaltung von Seminaren,
8. Kenntnis der Grundlagen für die Berufsausübung gemäß dem Leitbild (Selbstverständnis) der Schulpsychologie -Bildungsberatung, des Dienstrechtes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wie zB Schulgesetze, Suchtmittelgesetz, Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz,
9. Kenntnis der Umsetzung der Aufgabenbereiche der Schulpsychologie-Bildungsberatung.

(2) Für die Schulung am Arbeitsplatz ist ein Schulungsprogramm durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erstellen.

Die Aufgabengebiete der Schulpsychologie gehen nur indirekt aus der oben abgebildeten Ausbildungsverordnung hervor. Da diese in § 3 Abs. 2 jedoch dem Bildungsministerium die Verantwortung für das Schulungsprogramm überschreibt, sollen einige Inhalte Schulpsychologischer Arbeit aus der Sicht des Ministeriums vorgestellt werden:

Auszug aus der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Um das spezifische Profil der Schulpsychologie-Bildungsberatung näher zu verstehen, ist es notwendig, zwischen **drei Ebenen** zu unterscheiden:

Die Ebene der acht Aufgabenfelder

1. Aufgabenbereich: **Psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit**, z.B. bei Fragen der Schulbahnwahl, Schulreife, bei Lernproblemen, Verhaltensproblemen, persönlichen Schwierigkeiten und Krisen, bei individuellen (Bildungs-

)Bedürfnissen und besonderen Fähigkeiten und Begabungen, mit dem Ziel der positiven persönlichen Entwicklungs- und Entfaltungsförderung und dem Ziel der Verringerung von Fehlinvestitionen im persönlichen bzw. institutionellen Bereich.

2. Aufgabenbereich: **Psychologische Betreuung und Behandlung** durch kurz-, mittel- und langfristige Betreuung Einzelner bzw. von Gruppen, durch psychologische bzw. bei Bedarf und Möglichkeit auch psychotherapeutische Hilfestellungen für alle Partner des Schulgeschehens mit dem Ziel der Hilfe bei der Problembewältigung im Spannungsfeld von Breitenwirkung und Betreuungs- und Behandlungsqualität.

3. Aufgabenbereich: **Förderung der Kooperation im Bereich** Schule, wobei sowohl die Zusammenarbeit aller Interaktionsträger in der Schule gefördert wird, als auch die Kooperation mit anderen Einrichtungen, deren Hilfestellungen für die Schule relevant sein können (z.B. Jugendämter, Arbeitsämter, Heilpädagogische Einrichtungen etc.) mit dem Ziel der Kommunikationsförderung, Konfliktbearbeitung und Lösung, Informationsoptimierung. Diese Kooperation ist - zum Unterschied von übergreifenden Systembeiträgen z.B. bei interministeriellen Projektarbeiten - die Verknüpfung personeller Ressourcen zur Erreichung (schul-)psychologischer Aufgaben (z.B. das Gespräch mit Schulleitung oder Schulaufsicht, Eltern oder Lehrern oder mit der Klassengemeinschaft zur Problemlösung in einem bestimmten Fall).

4. Aufgabenbereich: **Forschungstätigkeit**, z.B. bei anfallenden Evaluationen, Projektarbeiten, Schulversuchen, aber auch bei der Weiterentwicklung psychologischer Methoden und Instrumente mit dem Ziel der Erlangung wissenschaftlich gesicherter Aussagen über Wirkungsweisen und Zusammenhänge von Variablen im Feld "Schule".

5. Aufgabenbereich: **Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeiten** mit dem Ziel der Kompetenzsteigerung aller im schulischen Bildungsgeschehen tätigen Personen, insofern es sich um psychologische bzw. feldrelevante Wissensinhalte handelt.

6. Aufgabenbereich: **Qualitätssicherung** der Schulpsychologie-Bildungsberatung durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Supervision und Organisationsentwicklung mit dem Ziel, alle notwendigen fachlichen Kompetenzen herzustellen, aufrechtzuerhalten, zu erweitern und zu verbessern, aber auch alle psychohygienischen Maßnahmen zu setzen, um die für die Beratung, Begleitung und Behandlung notwendige innere psychische Stabilität zu gewährleisten.

7. Aufgabenbereich: **Effektivitätssteigerung** durch Optimierung der Administration und durch Informationsvernetzung.

8. Aufgabenbereich: **Informationsleistung für die Öffentlichkeit** mit dem Ziel der Steigerung von Transparenz und Mündigkeit im psychischen Bereich, wobei dies durch die Popularisierung wissenschaftlich gesicherter psychologischer Erkenntnisse in Form von erziehungserleichternden Broschüren, oder auch Behelfen für den Unterricht oder durch Veröffentlichung von Ergebnissen schulpsychologischer Tätigkeiten oder in Form von Referaten, Podiumsdiskussionen und Medienarbeit geschieht.

Diese Darstellung beinhaltet die EU-Ziele „Reagibilität“ (durch Vernetzung), „Gewährleistung der Qualität“, „Messung der Effektivität“ und „Transparenz“.

5.1.5 Bildungsziele und didaktische Grundsätze aus einzelnen Lehrplanverordnungen

In diesem Abschnitt werden Auszüge aus Lehrplänen einiger Schularten vorgestellt. Sie zeigen auf, welche Werte, die in der späteren Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens eine Rolle spielen, das Österreichische Schulsystem von Grund auf vermittelt und zu welcher Entwicklung es die SchülerInnen ermutigt.

Die meisten der dargelegten Gesetzesstellen beziehen sich nicht im engeren Sinne auf das Thema „IBOBB“, trotzdem zeigen sie auf, dass die Ziele und Vorstellungen der EU zur Dynamisierung des Arbeitsmarktes und zur sozialen Gerechtigkeit in der schulischen Bildungsgestaltung ganz allgemein umgesetzt werden.

Dies geschieht von Anfang an, wie der Lehrplan der Volksschulen zeigt, auch wenn hier das Thema „Berufsorientierung“ noch keine spezielle Erwähnung findet:

BGBI.Nr. 118/1966 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 283/2003

Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache im Sinne des § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBI. Nr. 101/1959

ERSTER TEIL ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

[...]

Humanität, Solidarität, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Umweltbewusstsein sind tragende und handlungsleitende Werte in unserer Gesellschaft. Auf ihrer Grundlage soll jene Weltoffenheit entwickelt werden, die vom Verständnis für die existenziellen Probleme der Menschheit und von Mitverantwortung getragen ist. Dabei hat der Unterricht aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichteten Demokratie beizutragen sowie **Urteils- und Kritikfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu fördern**. Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler, hat die Grundschule daher folgende

Aufgaben zu erfüllen:

- Entfaltung und Förderung der Lernfreude, der Fähigkeiten, Interessen und Neigungen;
- Stärkung und Entwicklung des Vertrauens der Schülerin bzw. des Schülers in seine eigene **Leistungsfähigkeit**;
- Erweiterung bzw. Aufbau einer sozialen Handlungsfähigkeit (mündiges Verhalten, Zusammenarbeit, Einordnung, Entwicklung und Anerkennung von Regeln und Normen; Kritikfähigkeit);

Der umfassende Bildungsauftrag der Grundschule setzt sich die **individuelle Förderung** eines jeden Kindes zum Ziel. Dabei soll einerseits der individuellen Erziehungsbedürftigkeit und Bildungsamkeit der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden, andererseits bei allen Schülerinnen und Schülern eine **kontinuierliche Lernentwicklung** angebahnt werden. Damit soll die Grundschule die **Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen in den weiterführenden Schulen** schaffen.

Darüber hinaus ist es das Bildungsziel des zweisprachigen Unterrichtes an Minderheiten-Volksschulen, den Schülerinnen und Schülern auf der kognitiven und emotionalen Ebene den Wert der Zweisprachigkeit

- für die Bewältigung lebenspraktischer Erfordernisse,
- für das Gelingen positiver Kommunikations- und Kooperationsprozesse in der individuellen Lebenswelt,

- für die Verwirklichung persönlicher Beiträge zum friedlichen Zusammenleben der Volksgruppen

Die wohnortnahe Volksschule muss dem Kind Raum und Schutz gewähren, damit es Selbstwertgefühl entwickeln und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufbauen kann. Durch eine Situation gefühlsmäßiger Sicherheit und Entspannung wird einerseits schulisches Lernen begünstigt, andererseits wird aber auch soziales Verhalten positiv beeinflusst. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist das **grundsätzlich wertschätzende Verhalten der Lehrerin bzw. des Lehrers jedem einzelnen Kind** gegenüber. Ein Klima des Vertrauens, der Zuneigung, der Anerkennung und Offenheit begünstigt soziale Verhaltensformen der Kinder.

Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie **interkulturelles Lernen** ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens **unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe** werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden.

Es darf hinzugefügt werden, dass auch der dritte Teil dieses Lehrplans "Allgemeine didaktische Grundsätze" sehr viel Wert auf Individualisierung und Förderung der Entwicklung jeder/s Einzelnen legt.

BGBI. II Nr. 134/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 571/2003
Lehrplan der Hauptschule

ERSTER TEIL ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

1. Funktion und Gliederung des Lehrplans

Der vorliegende Lehrplan stellt einerseits die für die Einheitlichkeit und Durchlässigkeit des Schulwesens notwendigen Vorgaben dar und eröffnet andererseits Freiräume, die der Konkretisierung am Standort vorbehalten sind. Der Lehrplan dient als Grundlage für

- die Konkretisierung des Erziehungsauftrags der Schule,
- die Planung und Steuerung des Unterrichts in inhaltlicher und in methodischer Hinsicht,
- die Gestaltung des Erweiterungsbereichs und für schulautonome Lehrplanbestimmungen,
- Planungen der schulpartnerschaftlichen Gremien,
- das standortbezogene Bildungsangebot,
- **die Berücksichtigung der individuellen Interessen und persönlichen Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler.**

2. Gesetzlicher Auftrag

Die Hauptschule hat im Sinne des § 2 und des § 15 des Schulorganisationsgesetzes an der Heranbildung der jungen Menschen mitzuwirken, **nämlich beim Erwerb von Wissen, bei der Entwicklung von Kompetenzen und bei der Vermittlung von Werten. Dabei ist die Bereitschaft zum selbstständigen Denken und zur kritischen Reflexion besonders zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sind in ihrem Entwicklungsprozess zu einer sozial orientierten und positiven Lebensgestaltung zu unterstützen.**

3. Leitvorstellungen

Die Schülerinnen und Schüler sollen eigene weltanschauliche Konzepte entwerfen und ihre eigenen Lebenspläne und eigenen Vorstellungen von beruflichen Möglichkeiten entwickeln. Die Schülerinnen und Schüler sind sowohl zum selbstständigen Handeln als auch zur Teilnahme am sozialen Geschehen anzuhalten. Im überschaubaren Rahmen der Schulgemeinschaft sollen Schülerinnen und Schüler Fähigkeiten erwerben, die später in Ausbildung und Beruf dringend gebraucht werden, etwa für die Bewältigung kommunikativer und kooperativer Aufgaben.

Den Fragen und dem Verlangen nach einem sinnerfüllten Leben in einer menschenwürdigen Zukunft hat der Unterricht mit einer auf ausreichende Information und Wissen aufbauenden Auseinandersetzung mit ethischen und moralischen Werten und der religiösen Dimension des Lebens zu begegnen. Die jungen Menschen sind bei der Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und in der Herausforderung, in ihrem Dasein einen Sinn zu finden, zu stützen.

4. Aufgabenbereiche der Schule

Kompetenzen

Die Förderung solcher dynamischer Fähigkeiten soll die Schülerinnen und Schüler auf Situationen vorbereiten, zu deren Bewältigung abrufbares Wissen und erworbene Erfahrungen allein nicht ausreichen, sondern in denen Lösungswege aktuell entwickelt werden müssen.

ZWEITER TEIL ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

4. Förderung durch Differenzierung und Individualisierung

Die Schülerinnen und Schüler haben vielfältige und unterschiedliche Fähigkeiten, die je nach deren Entwicklungsstand sowie nach Themenstellung und Herangehensweise im Unterricht in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck kommen. Aufgabe der Schule ist es, die Schülerinnen und Schüler zur bestmöglichen Entfaltung ihrer individuellen Leistungspotenziale zu führen. Leistungsfähigkeit und besondere Begabungen sind dabei kontinuierlich zu fördern.

[...]

DRITTER TEIL SCHUL- UND UNTERRICHTSPLANUNG

3. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Bei der Festlegung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherstellung eines breit gefächerten Bildungsangebots, das die Vielfalt der Begabungen und Interessen berücksichtigt,
- Vermeidung einer frühzeitigen Spezialisierung oder einer einengenden Ausrichtung auf bestimmte Schul- und Berufslaufbahnen,

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Polytechnische Schule hat gemäß § 28 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, auf das weitere Leben und insbesondere auf das Berufsleben vorzubereiten. Die Schüler sind im Anschluss an die 8. Schulstufe je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren sowie für den Übertritt in weiterführende Schulen zu befähigen.

Von ihrer persönlichen Situation ausgehend sind die Jugendlichen durch Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung sowie durch Vermittlung einer Berufsorientierung und einer Berufsgrundbildung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und für eine weitere Ausbildung zu motivieren und zu befähigen.

[...]

Die Berufsgrundbildung vermittelt auf große Berufsfelder (Gruppen von verwandten Berufen) bezogene grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der weiteren Ausbildung und im späteren Leben als breite Basis nutzbar sind und einen Beitrag zur Berufsorientierung leisten.

Berufsorientierung als prinzipielles Anliegen aller Unterrichtsgegenstände unterstützt prozessorientiert die persönliche Berufsentscheidung, macht Informationen über die Arbeitswelt zugänglich, beinhaltet Raum für Reflexion von Erfahrungen und bietet Möglichkeiten für Erprobungen und Erkundungen. Der Schüler soll arbeitnehmerisches und unternehmerisches Denken kennen- und einschätzen lernen, persönliche Lebens- und Berufsperspektiven entwickeln und in die Lage versetzt werden, sich selbständig und erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt um einen Ausbildungsplatz zu bewerben bzw. motiviert sein, eine Berufsausbildung in einer weiterführenden Schule anzustreben.

B. FACHBEREICHE (WAHLPFLICHTBEREICHE)

Die Berufsgrundbildung wird in Form von Fachbereichen, die großen Berufsfeldern der Wirtschaft entsprechen, den Schülern als Bereiche von alternativen Pflichtgegenständen zur Wahl angeboten. In den Fachbereichen werden grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (Schlüsselqualifikationen) vermittelt. Durch betont handlungsorientiertes Lernen soll die Erschließung der individuellen Begabungen und die Lernmotivation gefördert werden.

V. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der Unterricht geht von den Erfahrungen, dem Bildungsstand und der persönlichen Lebenssituation der Schüler aus.

Für die Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte sowie die Gestaltung der Arbeitsweisen (insbesondere durch handlungsorientierten Unterricht) sind sowohl die Interessen und Fähigkeiten als auch die Anwendbarkeit auf die berufliche und private Lebenssituation der Schüler maßgeblich, sodass die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen ein breites Spektrum von beruflichen bzw. schulischen Möglichkeiten eröffnen.

Bei der Verwirklichung des Lehrplans und zum Erwerb der individuell am besten zu nützenden Lerntechniken sind abwechslungsreiche Arbeits-, Interaktions- und Unterrichtsformen anzuwenden, wie auch verschiedene Unterrichtsmittel und in besonderer Weise neue technische Medien zweckmäßig einzusetzen. Die Schüler sollen zum zielführenden Fragen und Forschen ermuntert werden.

Die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfordern die Berücksichtigung von Veränderungen und Neuerungen in der Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur sowie von fachlichen Entwicklungen. Der Unterricht soll auf Besonderheiten und aktuelle Begebenheiten in der Region eingehen und ist möglichst fächerübergreifend und vernetzt auszurichten.

Durch Veranstaltung von Exkursionen, Lehrausgängen und Berufspraktischen Tagen und Unterricht an außerschulischen Lernorten soll die Einsicht in fachlich-technische und betrieblich-organisatorische Zusammenhänge sowie in soziale Beziehungen und persönliche Befindlichkeiten in der Arbeitswelt gefördert werden.

Die Lehrpläne für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen und für die Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen ähneln in ihren Ausrichtungen stark dem Lehrplan der Hauptschule. In den Berufsbildenden Schulen wird zusätzlich die Verpflichtung zum Absolvieren der Praktika geregelt.

5.1.6 IBOBB im tertiären Bereich

Für den tertiären Bereich konnten zwei Standbeine der IBOBB gefunden werden, die einer klaren gesetzlichen Regelung unterliegen:

Einerseits die Einrichtung von Veranstaltungen der so genannten Studieneingangsphase. Andererseits die Einrichtung psychologischer StudentInnenberatungsstellen.

Universitätsgesetz 2002

Studieneingangsphase

§ 66.

(1) In den Diplom- und Bakkalaureatsstudien ist im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bakkalaureatsstudium sind die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Es ist zulässig, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien

auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

Studienförderungsgesetz 1992

Psychologische Studentenberatung

§ 68a.

(1) Zur Unterstützung der Studienwahl und der Studientätigkeit können vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

(2) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die Zuständigkeit dieser Stellen auch auf Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ausdehnen.

BGBI. II Nr. 384/2000

Psychologische Studentenberatung

§ 2.

(1) **Aufgaben und Ziele der Psychologischen Beratungsstellen** für Studierende sind insbesondere:

1. **Studieninteressenten und Studierende zu unterstützen, damit sie bei der Studienwahl, bei einem Studienwechsel oder bei einem beabsichtigten Studienabbruch möglichst fundierte Entscheidungen treffen können;**
2. Studierende zu unterstützen, die Anforderungen des Studiums im Leistungsbereich, im persönlichen und sozialen Bereich zu Bewältigen sowie in diesem Zusammenhang auftretende persönliche, arbeitsmäßige und psychische Probleme zu lösen;
3. die Förderung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden mit psychologischen Mitteln;
4. **die Vorbeugung von Studienproblemen.**

(2) Die Aufgaben werden insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. psychologische Beratung, Diagnostik und Trainings;
2. psychologische Behandlung und Psychotherapie;
3. **informative Beratung und präventive Maßnahmen;**
4. **Kooperation mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;**
5. **wissenschaftliche Untersuchungen, Projekte und Veröffentlichungen in den angeführten Bereichen.**

§ 3.

(1) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) **Die Leiterinnen bzw. Leiter der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende müssen ein Studium der Studienrichtung Psychologie gemäß § 1 des Psychologengesetzes, BGBI. Nr.**

360/1990 sowie eine Zusatzausbildung als klinische Psychologin bzw. klinischer Psychologe gemäß dem Psychologengesetz, BGBl. Nr.360/1990, und eine Psychotherapieausbildung gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, abgeschlossen haben.

(3) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende können nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert werden.

§ 4.

(1) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Organen der Universitäten und Fachhochschulen, der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten sowie mit anderen Beratungs- und Informationseinrichtungen für Studierende, Studieninteressenten und Absolventen sowie mit psychosozialen Einrichtungen und niedergelassenen Psychologinnen bzw. Psychologen und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten zusammen zu arbeiten.

(2) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende haben den Universitäten, den Hochschülerschaften und den Fachhochschulen in ihrem Einzugsbereich jährlich über Art, Umfang und Wirkung der Tätigkeit im letzten Studienjahr zu berichten und dabei auch die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung darzustellen. Dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zusätzlich jährlich über die Verteilung der Arbeitskapazität auf die einzelnen Aufgabenbereiche und über die Maßnahmen zur kostengünstigen Durchführung der Aufgaben zu berichten.

Vor allem in der Regelung der Psychologischen StudentInnenberatung werden einige Ziele und Vorstellungen der EU vollzogen: Individuelle Betreuung, das Auffangen gefährdeter Personen, die fundierte Ausbildung des Personals, Kooperation, Transparenz und Sicherstellung der Qualität.

Insgesamt wird festgestellt, dass im Politikbereich „IBOBB für junge Menschen“ eine fundierte gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung der EU-Ziele besteht und dass die gesetzliche Basis in diesem Bereich ein flächendeckendes Angebot zumindest theoretisch gewährleistet.

Vor allem im sekundären Bereich ist ein breites und vernetztes Angebot an IBOBB sicher gestellt; durch die Verbindung mit dem Schulbesuch ist der Zugang breit und kostenlos. Allerdings muss festgestellt werden, dass kein Berufsorientierungsunterricht in den höheren Klassen der Sekundarstufe II vorgesehen ist. Den SchülerInnen stehen trotzdem die Schulpsychologie und die SchülerInnenberatung zur Verfügung. Für die Berufsbildenden Schulen ist außerdem durch die Pflicht, Praktika zu absolvieren, der Einblick in das Berufsleben gesichert, in den Allgemein Bildenden Höheren Schulen wäre berufliche Orientierung in verpflichtender Form in der 11. und 12. Schulstufe vermutlich angebracht.

5.2 IBOBB für Erwachsene

Arbeitsmarktförderungsgesetz

Verantwortung für den Arbeitsmarkt

§ 1.

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen.

(2) Die Aufgaben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gegenüber dem Arbeitmarktservice richten sich nach dem Arbeitmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994.

Arbeitmarktservicegesetz

§ 1.

(1) Die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt dem "Arbeitmarktservice". Das Arbeitmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 4.

(1) Von der Bundesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten des Arbeitmarktservice zu besorgen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales,
2. die Erarbeitung und Festlegung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben und Schwerpunktsetzungen für die Tätigkeit des Arbeitmarktservice durch allgemein verbindliche Regelungen,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik,
4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der Leistungen sicherstellen,
5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitmarktservice durch
 - a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,
 - b) eine einheitliche technische Ausstattung,
 - c) Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,
 - d) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,
6. die Koordination und Sicherung eines bundesweit abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Organe und Einrichtungen des Arbeitmarktservice und
7. die Kontrolle der Geschäftsführung auf allen Ebenen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und den arbeitsmarktpolitischen und sonstigen Vorgaben entsprechenden Durchführung der übertragenen Aufgaben

§ 29.

(1) Ziel des Arbeitsmarktservice ist, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitssuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,
2. die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
3. der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
5. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, wenn sie im Sinne des Abs. 1 sinnvoll ist, zu ermöglichen und
6. die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung

§ 30.

(1) Das Arbeitsmarktservice hat die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die im 2. und 3. Hauptstück genannten Leistungen so gestalten zu können, dass sie der Erreichung des in § 29 genannten Zieles bestmöglich dienen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat für die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt zu sorgen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Aufgaben gemäß Abs. 2 nicht selbst besorgen kann oder deren Besorgung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Aufgaben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen oder Beteiligung an solchen, besorgt werden. Durch eine solche vertragliche Vereinbarung dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.

Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

§ 31.

(1) Die Leistungen des Arbeitsmarktservice, die nicht im behördlichen Verfahren erbracht werden, kann jedermann bei allen Geschäftsstellen und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die diese Leistungen anbieten, sofern dem die in Abs. 5 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.

(2) Sofern auf Leistungen des Arbeitsmarktservice kein Rechtsanspruch besteht, haben sich Wahl, Art und erforderlichenfalls Kombination der eingesetzten Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt zu richten, dass sie dem in § 29 genannten Ziel bestmöglich entsprechen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu achten.

(3) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice im Sinn des Abs. 2 so zu gestalten und erforderlichenfalls so verstärkt einzusetzen, dass eine weitest mögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Dienstleistungen

§ 32.

(1) Das Arbeitsmarktservice hat seine Leistungen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, deren Zweck die Vermittlung von Arbeitsuchenden auf offene Stellen, die Beschäftigungssicherung und die Existenzsicherung im Sinne des § 29 ist.

(2) Dienstleistungen zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer solchen Vermittlung oder Beschäftigungssicherung sind im Besonderen

1. Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt,
2. Beratung bei der Wahl des Berufes,
3. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften,
4. Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften und
5. Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie der Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung,
6. Unterstützung von Arbeitsuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes und
7. Unterstützung von Unternehmen und Arbeitskräften bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2 nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Sorge zutreffen, dass solche Leistungen auf Grund vertraglicher auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.

(4) Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenlos. Für besondere Dienstleistungen, wie Testung und Vorauswahl von Bewerbern oder spezielle Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Personalberatung für Betriebe, kann der Verwaltungsrat ein angemessenes Entgelt festsetzen,

das dem Arbeitsmarktservice zufließt. Dienstleistungen für Arbeitnehmer, Arbeitslose und Arbeitsuchende sind jedenfalls kostenlos zu erbringen.

Beihilfen

§ 34.

(1) Sofern Dienstleistungen im Sinne des § 32 zur Erfüllung der sich aus § 29 ergebenden Aufgaben nicht ausreichen, sind unter Beachtung der im § 31 Abs. 5 erster Satz genannten Grundsätze einmalige oder wiederkehrende finanzielle Leistungen an und für Personen (Beihilfen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Solche Beihilfen dienen im Besonderen dem Zweck

1. die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen der Arbeitsaufnahme,
2. eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme,
3. die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt und
4. die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu fördern.

Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38a.

Die regionale Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle hat weiters dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn ihnen nicht binnen drei Monaten eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird.

§ 38c.

Die regionale Geschäftsstelle hat für jede arbeitslose Person einen Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält. Im Betreuungsplan ist insbesondere auf die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AIVG maßgeblichen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen (Kenntnissen und Fertigkeiten beruflicher und fachlicher Natur) der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern. Bei Änderung der für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutsamen Umstände ist der Betreuungsplan entsprechend anzupassen. Die regionale Geschäftsstelle hat ein Einvernehmen mit der arbeitslosen Person über den Betreuungsplan anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist der Betreuungsplan von der regionalen Geschäftsstelle unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festzulegen. Der Betreuungsplan ist der arbeitslosen Person zur Kenntnis zu

bringen. Auf einen bestimmten Betreuungsplan oder auf Maßnahmen, die im Betreuungsplan in Aussicht genommen sind, besteht kein Rechtsanspruch. Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erstellung und Anpassung von Betreuungsplänen zu erlassen.

Das Arbeitsmarktservicegesetz regelt die Aufgaben des AMS, das die Arbeitsmarktpolitik gestaltet; somit ist dieses Gesetz eine wichtige Grundlage für die Koordination und strategische Führung im Bereich der IBOBB.

Dem AMS sind genau definierte Aufgaben zugeteilt, wobei es nötigenfalls mit anderen Stellen kooperiert und somit den breiten Zugang für die BürgerInnen sichert. Einige der Ziele der EU sind im Arbeitsmarktservicegesetz deutlich angesprochen: Die Sicherstellung der Chancengleichheit, die besondere Beachtung benachteiligter Personen, die Würdigung der Möglichkeiten und Vorstellungen der NutzerInnen, die Einhaltung der Vertraulichkeit, die Einhaltung und Förderung von Qualitätsstandards, die Ausbildung des Personals und die Bereitstellung geeigneter Instrumente.

Der Umstand, dass das Angebot vorwiegend kostenlos ist und allen Personen zur Verfügung steht, stellt die Chancengleichheit sicher.

Allerdings richtet sich das AMS vorwiegend an Arbeit suchende Personen, wie aus den im Arbeitsmarktservicegesetz geregelten Zielen und Aufgaben hervorgeht.

Da das EU-Policy-Handbook (2004) im Politikbereich „IBOBB für Erwachsene“ außerdem die Berücksichtigung der erwerbstätigen Erwachsenen und der älteren Personen nahe legt, wurde nach Gesetzesstellen gesucht, die diese Gruppen berücksichtigen.

Außer der Gesetzesstelle in § 38a. Arbeitsmarktservicegesetz (s.o.), die explizit arbeitslose Personen über fünfzig Jahre erwähnt, wurden in der unten stehenden Norm zum Thema „Erwachsenenbildung – Volksbüchereiwesen“ und im Arbeiterkammergesetz Regelungen zum Angebot von IBOBB für erwachsene Personen gefunden:

BGBI. II Nr. 228/2001

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Kundmachung)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBI. Nr. 171/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 286/1990 wird kundgemacht, dass folgende Einrichtungen gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne der genannten Bestimmung sind:

1. "Arbeitsgemeinschaft der Bildungshäuser Österreich",
2. "Berufsförderungsinstitut Österreich",
3. "Ländliches Fortbildungsinstitut",
4. "Ring Österreichischer Bildungswerke",
5. "Büchereiverband Österreichs",
6. "Verband Österreichischer Volkshochschulen",
7. "Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich",
8. "Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft, Verband für Bildungswesen",
9. "Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)",
10. "Österreichische Föderation der Europahäuser – Europäisches Bildungswerk in Österreich",
11. "Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs - VWGÖ",
12. "Forum Katholischer Erwachsenenbildung in Österreich".

BGBI. II Nr. 171/1973

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln)

Gegenstand der Förderung

§ 1.

(1) Der Bund hat die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu fördern.

(2) Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Förderungswürdige Aufgaben

§ 2.

(1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht:

- a) Politische und soziale- und wirtschaftskundliche Bildung;
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften;
- d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
- e) sittliche und religiöse Bildung;
- f) musische Bildung;
- g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
- h) Führung von Volksbüchereien;
- i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren;
- j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
- k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen;
- l) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

(2) In die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht einzubeziehen:

- a) Pflege des Volksbrauchtums, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handelt;
- b) Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes;
- c) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus;
- d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBI. Nr. 272, über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik;
- e) innerbetriebliche Berufsaus- und -fortbildung.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 5.

(3) Eine Förderung darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Förderer **Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet**, indem er - unbeschadet des § 6 - **insbesondere fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzt und Methoden anwendet, die der Erwachsenenbildung angemessen sind**. **Der Besuch von Veranstaltungen muss jedermann offen stehen**; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die **Teilnahme** an den Veranstaltungen muss **freiwillig** sein.

Wirtschaftskammergesetz 1998

Landeskammern

Eigener Wirkungsbereich

§ 19.

(1) **Den Landeskammern obliegen** im eigenen Wirkungsbereich insbesondere **folgende Aufgaben**:

1. die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, **auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens hinzuwirken und darauf abzielende Maßnahmen insbesondere auch durch entsprechende Einrichtungen zu fördern**,
2. den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften ihres Wirkungsbereiches **Berichte, Gutachten und Vorschläge über die Anliegen der Mitglieder sowie über alle die Wirtschaft betreffenden Belange zu erstatten**,
3. Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von Einrichtungen, welche die Förderung der Wirtschaft oder des ihr dienenden Bildungswesens zum Gegenstand haben sowie diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Einrichtungen zu schaffen,
4. die **Förderung der Wirtschaft**, insbesondere auch **durch das Anbieten von Aus- und Weiterbildung** sowie das Gewähren von allgemeiner, technischer und betriebswirtschaftlicher Wirtschaftsförderung durch entsprechende Einrichtungen, insbesondere durch Wirtschaftsförderungsinstitute,

Die gesetzlichen Grundlagen der IBOBB für Erwachsene entsprechen zwar inhaltlich den EU-Zielen und stellen auch eine gute Grundversorgung der Menschen mit IBOBB sicher. Man kann jedoch feststellen, dass hier die öffentliche Regelung des Angebotes längst nicht so vielfältig und differenziert ist, wie die für den Schulbereich.

Die Forderungen nach mehr Angeboten für umorientierungswillige Erwachsene und nach dem Ausbau der überinstitutionellen IBOBB, die im OECD-Ländergutachten (2003) gestellt wurden, können allein durch das Studium der Gesetzeslage durchaus nachvollzogen werden.

Es muss festgestellt werden, dass Regelungen im Zusammenhang mit IBOBB, die ältere Personen betreffen, im Allgemeinen Pensionierung und Ruhestand behandeln, was vermutlich in naher Zukunft nicht mehr zeitgemäß sein wird.

5.3 Zugang zu IBOBB

5.3.1 Breiter Zugang

Im Kapitel „breiterer Zugang zu IBOBB“ beklagt das EU-Policy-Handbook (2004), vor allem die mangelnde örtliche und zeitliche Zugänglichkeit der IBOBB. Das Angebot müsse sich örtlich besser verteilen und mobil sein. Die Modelle persönlicher Betreuung seien zu kosten- und zeitintensiv. Mehr Einsatz von IKT wird genauso gefordert, wie die Betreuung in der Gruppe und die Ergänzung des kommunalen Angebotes durch private Initiativen.

Die Suche nach Normen zur Verbreiterung der IBOBB in der Gesetzgebung erbrachte naturgemäß vor allem Regelungen für das öffentliche und formale Angebot.

Immerhin sichern die Paragraphen 4 und 5 des Schulorganisationsgesetzes den Zugang zu öffentlichen Schulen. Da im Schulbereich Durchführung und Gestaltung der IBOBB sehr differenziert geregelt sind, besteht über den breiten Zugang zur Schulbildung und über die Schulpflicht (BGBL.Nr. 76/1985 Schulpflichtgesetz) auch ein breiter Zugang zu dort angebotener IBOBB.

Schulorganisationsgesetz

§ 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klasseneingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

§ 5. Schulgeldfreiheit

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Im Grundsatzterlass zur Regelung der Schülerberatung an Polytechnischen Schulen (6.7.1999) konnten Hinweise auf eine Verbreiterung des Zuganges zu IBOBB im Sinne des EU-Policy-Handbooks (2004) gefunden werden:

SCHÜLERBERATUNG AN POLYTECHNISCHEN SCHULEN

Grundsatzterlass - Neufassung

4. Organisation

4.1 Der Schülerberater/Die Schülerberaterin hat in jedem Schuljahr in der ersten oder zweiten Schulkonferenz einen kurzen Überblick über die Bildungsberatung und allgemeine Bildungsverläufe im vorangegangenen Schuljahr zu geben und den Ablauf und die Schwerpunkte seiner/ihrer Tätigkeit für das neue Schuljahr vorzuschlagen. Dies sollte unter Bedachtnahme auf Erfahrungen aus dem Vorjahr sowie allfällige Wünsche und Anregungen von Seiten des

Schulleiters/der Schulleiterin, der anderen Lehrer/Lehrerinnen und der Schulgemeinschaft erfolgen.

Die Organisation und die Durchführung der Schüler- und Bildungsberatung an der Schule (in den Klassen) sollen einmal im Jahr auf die Tagesordnung einer Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. der Klassenforen der 9. Schulstufe gesetzt werden. (Siehe § 64 Abs. 2 Z. 1 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung).

4.2 Dem Schülerberater/Der Schülerberaterin sind Vorträge vor Klassen, Schülergruppen und Eltern zu ermöglichen. Weiters wäre dafür zu sorgen, dass die Beratungsbedingungen (Beratungszimmer, Lagerung des Materials, Computernutzung usw.) den Erfordernissen entsprechen.

4.3 Name(n) und Sprechzeiten des Schülerberaters/der Schülerberaterin sind in der Schule durch Aushang und eventuell durch Elternbriefe bekannt zu geben.

4.4 Sofern der Schülerberater/die Schülerberaterin der gem. § 19 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes abzuhaltenden Klassenkonferenz nicht angehört, sollte er/sie - soweit dies organisatorisch und zeitlich möglich ist - der Beratung beigezogen werden (Schulgemeinschaftsausschuss § 64 Abs.13). Dem Wesen der Beratung entsprechend hat keine formelle Beschlussfassung zu erfolgen. Die vorgesehene Information kann mündlich oder schriftlich gegeben werden und muss sich nicht auf eine einzige Schulart, Form oder Fachrichtung beschränken, sondern kann für den Schüler/die Schülerin geeignete Bildungsmöglichkeiten aufzeigen.

Leicht zugängliche und sehr umfassende IBOBB bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf seiner Homepage <http://www.bmbwk.gv.at/>.

Hinweise auf eine Regelung der breiten Gestaltung der IBOBB im Erwachsenenbereich konnte das BGBl. Nr. 171/1973 „Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen“ geben, in dem eine Förderung der bildungsfördernden Institutionen vorgeschrieben wird (s.o.).

Das AMS bietet lt. Arbeitsmarktservicegesetz BGBl. Nr. 313/1994 immerhin in den meisten Fällen einen offenen und kostenlosen Zugang (s.o.).

Unter Umständen können auch alle Hinweise auf Kooperationen und Vernetzungen verschiedener AnbieterInnen und Dienste im Bereich der IBOBB zumindest als Voraussetzung dafür verstanden werden, dass der Zugang zu IBOBB verbreitert wird.

Die breite Gestaltung der IBOBB, im Sinne der Mobilität und des Einsatzes von IKT, wird derzeit aber vor allem in Bereichen umgesetzt, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind.

5.3.2 IBOBB für benachteiligte Gruppen

Grundlage der Gleichbehandlung aller Menschen in Österreich ist das Gleichbehandlungsgesetz. Es regelt die Gleichbehandlung von Frauen und von Menschen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Ein Auszug soll hier dargestellt werden:

Gleichbehandlungsgesetz

I. Teil

Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Geltungsbereich

§ 1.

(1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten für den Bereich der Arbeitswelt, dazu zählen

1. Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen;
2. der Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung;

Gleichbehandlungsgebot in der sonstigen Arbeitswelt

§ 4.

Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,

Für den Schulbereich soll noch einmal daran erinnert werden, dass im Schulorganisationsgesetz die Integration benachteiligter SchülerInnen verlangt wird, was dann in den einzelnen Lehrplänen weiter expliziert wird (siehe auch Abschnitt 5.1.1):

Schulorganisationsgesetz

§ 15.

(1) Die Hauptschule schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(3) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Hauptschule anzustreben sind.

§ 22.

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden,

haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

§ 29.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Polytechnischen Schule sind vorzusehen:

(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Die Erleichterung der Lehrausbildung für benachteiligte Personen, regelt Paragraph 8b. des Berufsausbildungsgesetzes:

BGBI.Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 79/2003

Berufsausbildungsgesetz

Integrative Berufsausbildung

§ 8b.

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich auf Grund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

(2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Auch ein neues Beschäftigungsförderungsgesetz setzt benachteiligte Gruppen ins Zentrum der Aufmerksamkeit von IBOBB:

Beschäftigungsförderungsgesetz

Bgbl. 114/2005 Bundesgesetz, mit dem ein Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) erlassen wird sowie das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Nachschwerarbeitsgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz, das Jugendausbildungssicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2006 geändert werden

Artikel 1

Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG)

Ziel

§ 1. Als Beitrag zur **Erreichung von Vollbeschäftigung** im Rahmen der beschäftigungspolitischen Strategie der Bundesregierung sollen folgende **arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen** durchgeführt werden:

1. **Berufsausbildung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitsmarktpolitik.**
2. **Berufsbildung, insbesondere Höherqualifizierung.**
3. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Aufrechterhaltung der Beschäftigung.

Personengruppen

§ 2. Folgende Personengruppen sollen gegenüber der laufenden Maßnahmenplanung zusätzlich in Maßnahmen einbezogen werden:

1. **Jugendliche,**
2. **Frauen,**
3. **Arbeitsuchende mit längerer Unterbrechung der Erwerbskarriere.**

Programmschwerpunkte

§ 3. Die Maßnahmen sollen in folgenden Bereichen gesetzt werden:

1. Ausbildung und Höherqualifizierung in Gesundheits- und Pflegeberufen,
2. **Vorbereitung und Einstieg in eine Lehrausbildung,**
3. Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs,
4. **Qualifizierung von Frauen,**
5. **Förderung der nachfrageorientierten Qualifizierung,**
6. Ausbau von Implacementstiftungen.

Durchführung

§ 4. Die Umsetzung dieses Bundesgesetzes **obliegt dem Arbeitsmarktservice**. Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, ist das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Es sei außerdem noch einmal auf die spezifischen Stellen im Arbeitsmarktservicegesetz hingewiesen (vgl. Abschnitt 5.2):

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 31

(3) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice im Sinn des Abs. 2 so zu gestalten und erforderlichenfalls so **verstärkt einzusetzen**, dass eine weitest mögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

§ 38a.

Die regionale Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere dafür zu sorgen, **dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird.** Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle hat weiters dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn ihnen nicht binnen drei Monaten eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird.

5.4 Unterstützungssysteme der IBOBB

5.4.1 Bessere Information

Zu diesem Punkt konnte eine Norm gefunden werden, die ganz explizit die Ausgabe und Gestaltung des Informationsmaterials regelt:

Schülerberatung an Polytechnischen Schulen

Dieser Erlass vom 6.7.1999 regelt Organisation, Tätigkeit sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Schülerberatung an Polytechnischen Schulen.

SCHÜLERBERATUNG AN POLYTECHNISCHEN SCHULEN Grundsatzterlass - Neufassung

3. Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin

Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin sind in Anpassung an die jeweils gegebene Situation (schulisch, örtlich usw.) zu spezifizieren und entsprechend zu gewichten (siehe auch Punkt 4.1).

3.1 Information als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorbereitung

Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte sind über Bildungsgänge, deren Eingangsvoraussetzungen und Abschlussqualifikationen sowie über den regionalen Lehrstellenmarkt unter Einsatz des vorhandenen Informationsmaterials, audiovisueller Medien und computergestützter Informations- bzw. Präsentationssysteme (z.B. CD-ROMs, Internet) zu informieren (aufbauend auf den Berufsorientierungsunterricht)

3.1.1 Den Schülern/Schülerinnen ist ein Überblick über die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im dualen Berufsausbildungssystem sowie an weiterführenden Schulen (berufsbildende mittleren und höheren Schulen sowie Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen) zu geben.

Weiters soll auf daran anschließende Bildungsmöglichkeiten (Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Kollegs, Fachhochschulstudiengänge) sowie auf die Erwachsenenbildung hingewiesen werden.

Im Bedarfsfall soll auf vorhandenes Informationsmaterial, betreffend Fördermöglichkeiten (Schülerbeihilfen und andere Unterstützungen, Möglichkeiten der Internatsunterbringung usw.), hingewiesen werden.

3.1.2 Die Schüler/Schülerinnen sind auf Informationsveranstaltungen (Tag der offenen Tür an berufsbildenden Schulen, Schnuppertage in Betrieben, Bildungs- und Berufsinformationssessen, Informationstage am WIFI, Berufsförderungsinstituten und dergleichen) hinzuweisen.

3.1.3 Die Anforderung und Verteilung des Informationsmaterials obliegt dem Schülerberater/der Schülerberaterin, wobei auch Schüler/Schülerinnen – die sich im Rahmen der Schülermitverwaltung für diese Aufgabe einsetzen wollen –herangezogen werden können. Die Besprechung der Informationsschriften kann dann im Rahmen der Einzelberatungen durchgeführt werden.

Auch an die Formulierungen in den Lehrplänen der Pflichtschulen sei erinnert (siehe Abschnitt 5.1.1), die den Inhalt des Berufsorientierungsunterrichts sehr genau definieren.

Man kann davon ausgehen, dass alle anderen Gesetze, die sich mit der Gestaltung der IBOBB beschäftigen, die Ausgabe von Informationsmaterial implizieren. Man kann an dieser Stelle auch anmerken, dass viele Institutionen, die durch das Gesetz zu IBOBB verpflichtet sind, Berufsorientierungshomepages betreiben.

Im EU-Policy-Handbook (2004) ist allerdings zudem darauf hingewiesen, dass gute Information auch aus Realbegegnungen bestehe und dass IBOBB geschickt vermarktet werden sollte. Für letzteren Punkt konnte keine gesetzliche Grundlage gefunden werden.

Realbegegnungen andererseits sind vor allem in den Schulen vielfach vorgeschrieben, vom AMS werden sie in der Praxis umgesetzt. Benachteiligt sind in diesem Punkt alle Personen, die bezüglich der IBOBB in den Gesetzen an sich nicht gut erfasst werden: umorientierungswillige Erwachsene und auch die Teile des Personals der IBOBB, deren Ausbildung durch die Gesetze nicht geregelt ist (s.u.).

5.4.2 Ausbildung und Qualifikation

Zu diesem Thema konnten sehr viele Gesetzesstellen gefunden werden. In allen Bereichen, in denen Gestaltung und Ausführung der IBOBB gesetzlich geregelt sind, gibt es auch Vorschriften zur Ausbildung des Personals.

Bei genauerer Betrachtung der Gesetze muss man allerdings feststellen, dass es inhaltlich mehr oder weniger differenzierte Normen gibt, was wiederum einen breiten Interpretationsspielraum dafür bieten kann, was ausreichend ausgebildetes Personal können und wissen muss.

Die ersten Menschen, denen man im Bildungsleben begegnet, sind KindergärtnerInnen und LehrerInnen. Aus diesem Grund soll ein Blick in die Grundausbildung der LehreInnen an den Pädagogischen Akademien geworfen werden:

Akademien- Studiengesetz 1999

Geltungsbereich

§ 3. Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

1. Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und

2. Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, sowie für die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962.

Aufgaben, leitende Grundsätze, Kooperation

§ 5.

(1) Die Studien an den Akademien dienen einer wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Berufsbildung auf Hochschulniveau in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern.

(2) Bei der Gestaltung der Studien an den Akademien sind die Aufgaben der österreichischen Schule sowie insbesondere folgende leitende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
2. die Verbindung von Forschung und Lehre,
3. die Lernfreiheit,
4. die Wert- und Sinnorientierung,
5. die Stärkung sozialer Kompetenz durch geeignete Formen des Unterrichtes,
6. die Praxisorientierung der Studien insbesondere unter Einbeziehung von Berufserfahrungen der Studierenden sowie von in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrern,
7. das Zusammenwirken aller an der Akademie Tätigen,
8. die Autonomie der Akademien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften,
9. die Mitwirkung an der Schulentwicklung sowie in sozial- und bildungspolitischen Anliegen,
10. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
11. die soziale Chancengleichheit,
12. die europäische Dimension sowie die nationale und internationale Mobilität.

(3) Die Lehre an den Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Akademien haben hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu kooperieren. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Studienpläne.

Die Ausbildung im Akademien-Studiengesetz regelt also nicht nur die fachlichen Inhalte der LehrerInnenausbildung, sondern setzt überdies auch Normen, die die Haltung der zukünftigen LehrerInnen unterstützt.

Auch der Auszug aus dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zeigt die Verpflichtung von LehrerInnen gegenüber ihrem Wissen und ihrer Aus- und Weiterbildung:

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

4. Abschnitt DIENSTPFLICHTEN DES LANDESLEHRERS

Allgemeine Dienstpflichten

§ 29.

(1) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Wie in Abschnitt 5.1 ausführlich behandelt, wird IBOBB an den Schulen über drei Bereiche gefördert: SchülerInnenberatung, Berufsorientierungsunterricht und Schulpsychologie.

Als inhaltlich besonders differenziert formuliert fällt (nicht nur) im Punkt der Aus- und Weiterbildung der SchülerInnenberaterInnen folgender Erlass auf:

Schülerberatung an Polytechnischen Schulen

Dieser Erlass vom 6.7.1999 regelt Organisation, Tätigkeit sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Schülerberatung an Polytechnischen Schulen.

6. Qualifikation und Auswahl des Schülerberaters/der Schülerberaterin

6.1 Voraussetzung für eine wirksame Beratungstätigkeit ist,

- dass der Schülerberater/die Schülerberaterin ein Vertrauensverhältnis zu den Schülern/Schülerinnen herstellen kann und
- dass er/sie im Lehrerkollegium gut integriert und allgemein anerkannt ist.

Über die allgemein vorausgesetzte persönliche und fachliche Qualifikation des Lehrers/der Lehrerin hinausgehend, soll der Schülerberater/die Schülerberaterin

- besonderes Interesse und Engagement für die Aufgaben der Bildungsberatung und an Begleitmaßnahmen für den Berufsfindungsprozess zeigen,
- bereit sein, sich für diese Aufgaben ständig weiterzubilden und
- in seiner/ihrer Funktion initiativ und eigenverantwortlich handeln.

Damit sind der Erwerb und die ständige Vertiefung eines ausreichenden Informationswissens (über Schule, Bildungs- und Berufsbereiche, Lernpsychologie, Förderpädagogik, Verhaltensprobleme, Lebenskrisen usw.) gemeint.

Ebenso wichtig ist die **innere Bereitschaft** des Schülerberaters/der Schülerberaterin, sich förderliche Beratungshaltungen wie Toleranz und Wertschätzung anzueignen, die Individualität des Schülers/der Schülerin zu akzeptieren und den eigentlichen Hintergrund des Problems zu berücksichtigen. Weiters soll er/sie den Schüler/die Schülerin bei der Analyse seiner/ihrer Schwierigkeiten und beim Auffinden einer Lösung unterstützen und ihm/ihr - nach Bedarf und Möglichkeit - bei der praktischen Umsetzung der Entscheidung helfen.

Dazu ist es notwendig, die in den Seminaren gebotenen Hilfen und Anregungen aufzugreifen, sich aktiv ühend mit dem Beratungsprozess und mit den eigenen Beratungsansichten und dem eigenen Beraterverhalten auseinander zu setzen, um eine weitgehend objektive, das heißt vom eigenen Standpunkt des Schülerberaters/der Schülerberaterin unverzerrte, Beratung zu ermöglichen.

6.2 Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unter Punkt 6.1 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf das Aufbauprogramm und die notwendige umfassende Fortbildung sind Lehrer/Lehrerinnen auszuwählen,

- die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen,
- die über eine **mehnjährige Unterrichtserfahrung verfügen,**
- die im Hinblick auf die aufwändige und umfassende Ausbildung noch eine mehrjährige Dienstzeit vor sich haben,
- die aller Voraussicht nach an der genannten Schule verbleiben werden (Lehrerinnen/Lehrer mit schulfester Stelle oder ortsansässig usw.) und
- die – sofern keine sachlichen Gründe dagegen sprechen - nicht zugleich die umfassenden Aufgaben der Schulleitung ausüben.

Lehrern/Lehrerinnen mit einschlägigen Zusatzqualifikationen können bestimmte Teile der Ausbildung angerechnet werden (siehe Punkt 7.2 und 7.3).

[...]

7. Die Aus- und Weiterbildung der Schülerberater/Schülerberaterinnen

7.1 Organisatorisches

Die Aus- und Weiterbildung des Schülerberaters/der Schülerberaterin erfolgt in einem Lehrgang, der nach einem einheitlichen Lehrplan (siehe Curriculum) abgehalten wird. Dieser umfasst die Grundausbildung (drei Seminare) und die vorgesehenen Weiterbildungsseminare sowie die Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften. Die Seminare und Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaften können aus organisatorischen oder inhaltlichen Überlegungen teilweise oder zur Gänze überregional bzw. schulartenübergreifend veranstaltet werden.

Die Qualitätssicherung ist in jedem Dienstleistungsbereich unerlässlich.

Die Fortbildung in den Seminaren sowie der jährlich stattfindenden Arbeitstagung ist ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument, da eine adäquate Beratung eine ständige Aktualisierung der Informationsinhalte sowie ein Training des Beraterverhaltens voraussetzt.

Nimmt ein Schülerberater/eine Schülerberaterin trotz wiederholter Einladung ohne ausreichende Begründung an einem im Curriculum vorgeschriebenen Weiterbildungsseminar nicht teil, ist dies ein wichtiger Grund, der zur Enthebung aus der Funktion eines Schülerberaters/einer Schülerberaterin führt (siehe Punkt 6.5.2).

Der Besuch von weiteren Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft für Schülerberater/Schülerberaterinnen oder von sonstigen Veranstaltungen, die der fachlichen Weiterbildung des Schülerberaters/der Schülerberaterin dienen, ist erwünscht.

7.2 Inhalte der Grundausbildung

Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin (Rollenverständnis); Vermittlung der erforderlichen Methodenkompetenz für die Beratung verschiedener Adressaten (z.B. auch Elternabend); Überblick über das Informationsmaterial und Einführung in die Informationsvermittlung, Kenntnis der verschiedenen Anforderungen der weiterführenden Bildungsinstitutionen und des dualen Berufsausbildungssystems, Einblick in die Arbeitswelt, Probleme der Berufsfindung, Kenntnis der berufsspezifischen Belastungsprofile, Berücksichtigung der individuellen Bildungsmöglichkeiten des Schülers/der Schülerin im Hinblick auf Begabungs- und Interessenschwerpunkte und bezüglich seiner/ihrer persönlichen Einstellungen, unterstützende Verfahren zur Bildungsberatung (z.B. Interessensfeststellung, Informationssysteme) für die Hand des Lehrers/der Lehrerin; Einführung in das Beraterverhalten; Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten; Überblick über wichtige Inhalte der Lern-, Kommunikations- und Sozialpsychologie und dergleichen.

Schülerberaterinnen/Schülerberatern mit besonderen Zusatzqualifikationen können Teile der Grundausbildung (höchstens jedoch ein ganzes Grundausbildungsseminar) angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die/der zuständige Landesreferent/in für Schulpsychologie-Bildungsberatung (siehe Punkt 8, zweiter Absatz).

7.3 Inhalte der Weiterbildung

Erfahrungsaustausch, aktuelle Neuerungen im Informationsbereich, Verbesserung des Beraterverhaltens, Kennenlernen von Verhaltensformen und Prinzipien der Verhaltensveränderungen, Auseinandersetzung mit relevanten Kapiteln der Sozialpsychologie (Kommunikation, Konfliktlösungen usw.) und der Lernpsychologie (Lerntechnik, leistungshemmende Faktoren im Unterricht und in der Prüfungssituation, wie z. B. Angst, Aggression usw.); sachgerechtes Verhalten und Vermittlung von Hilfe bei Lebenskrisen von Schülern/Schülerinnen (z.B. Suchtgefährdung, Suizidalität, Einflüsse psychisch destruktiver Ideologien und Kulte); Psychohygiene und personales Wachstum in der Schule, Bildungschancen und -probleme in der Europäischen Union, Berufswahlreife usw.

Schülerberaterinnen/Schülerberatern mit besonderen Zusatzqualifikationen können Teile der Weiterbildung angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die/der zuständige Landesreferent/in für Schulpsychologie-Bildungsberatung (siehe Punkt 8, zweiter Absatz).

7.4 Inhalte der Weiterbildung in regionalen Arbeitsgemeinschaften

Die Inhalte der Weiterbildung können vom Leiter/von der Leiterin der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam mit dem zuständigen Landesreferenten/der zuständigen Landesreferentin für Schulpsychologie-Bildungsberatung sowie gegebenenfalls mit dem zuständigen Schulaufsichtsorgan festgelegt bzw. ausgewählt werden und sollten folgende Themenbereiche umfassen:

- Wichtige aktuelle Informationen, Probleme und Chancen der Informationsberatung;
- aktuelle Probleme in der Beratungstätigkeit bei persönlichen Problemen (Problemlösung);
- aktuelle Fragen im Bereich der Kooperation im Lehrkörper bzw. der Zusammenarbeit mit anderen beratenden Einrichtungen (Systemberatung);
- interessante Ergebnisse aus dem Forschungsbereich der Pädagogik und Psychologie;
- Besprechung aktueller schulrechtlicher und anderer Fragen bzw. der Organisationsentwicklung der Schülerberatung insgesamt;
- Nutzung neuer Kommunikationsmöglichkeiten für Vernetzung und Informationsaustausch und
- Präsentation der Schülerberatungstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit

Sofern keine Integration in die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschulen erwogen wird, ist der Leiter/die Leiterin der Arbeitsgemeinschaft entsprechend dem landesüblichen Modus aus dem Kreise der Schülerberater/Schülerberaterinnen zu wählen.

7.5 Zusätzlich mögliche Initiativen

Zur Lösung von Problemen, die sich aus der konkreten Situation an der Schule ergeben und zur Einführung neuer Schülerberater/Schülerberaterinnen (praktische Übungen im schülerzentrierten Beratungsgespräch, Kommunikationstraining, Fallbesprechungen und dergleichen) können im Rahmen einer Schulpsychologischen Beratungsstelle auf freiwilliger Basis auch Kleingruppen gebildet werden. (Allfällige Reisekosten werden nicht ersetzt.)

Die Schulpsychologie hat unter anderem die Aufgabe, an der Aus- und Weiterbildung der SchülerInnenberaterInnen mitzuwirken, wie aus der Beschreibung der Aufgaben der Schulpsychologie auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hervorgeht:

„Um das spezifische Profil der Schulpsychologie-Bildungsberatung näher zu verstehen, ist es notwendig, zwischen **drei Ebenen** zu unterscheiden:

Die Ebene der acht Aufgabenfelder

5. Aufgabenbereich: **Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeiten** mit dem Ziel der Kompetenzsteigerung aller im schulischen Bildungsgeschehen tätigen Personen, insofern es sich um psychologische bzw. feldrelevante Wissensinhalte handelt.“

Auf der Homepage der Schulpsychologie <http://www.schulpsychologie.at/bo/qualif.htm> ist außerdem der Inhalt der Ausbildung der Berufsorientierungslehrer kurz umrissen:

„Berufsorientierungsunterricht – Qualifizierung von LehrerInnen:

Akademielehrgänge an Pädagogischen Instituten und Akademien:

Prinzipiell sieht das Ausbildungskonzept zur BO-Lehrerin bzw. zum BO-Lehrer fünf Module vor:

1. Einführung in den Fachbereich BO; BO als Entwicklungsprozess
2. Möglichkeiten der Schul- und Berufsbildung; BO als kooperative Aufgabe
3. Der Mensch in der Arbeits- und Berufswelt; Arbeitsmarkt
4. Fachdidaktik, Methodik, Realbegegnungen
5. Betriebspraktikum für LehrgangsteilnehmerInnen“

IBOBB wird auch von der Schulpsychologie selbst angeboten. Auch hierfür sei eine Erklärung von der Homepage des Bildungsministeriums zitiert:

„Schulpsychologie:

*Die Ebene der **Kompetenz***

Die zweite Ebene ist die **Kompetenz-Ebene**. Unter Kompetenz ist a) die **fachliche Qualifikation** zu verstehen - alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben ein Hauptfachstudium der Psychologie abgeschlossen - und b) die übertragene Befugnis und Verantwortung in einem bestimmten **Wirkungsbereich - Schulpsycholog(inn)en** haben einen öffentlich-rechtlich verankerten Auftrag im System Schule - und c) die **persönliche Kompetenz** im Umgang mit Rat und Hilfe suchenden Menschen sowie im Kontakt mit Gruppen und in der Kooperation mit Schulpartnern.“

Die Ausbildung für den Schulpsychologischen Dienst ist gesetzliche folgendermaßen geregelt:

BGBI. II Nr. 233/2000

GrundausbildungsV f. höheren schulpsychologischen Dienst“

Schulung am Arbeitsplatz

§ 3.

(1) Die Grundausbildung beginnt mit der Schulung am Arbeitsplatz. Folgende Ausbildungsinhalte sind zu vermitteln:

1. **Kenntnisse in der psychologischen Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit** und deren Anwendung, insbesondere bei Fragen der Schulbahnwahl, Schulreife und des **sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei Lernproblemen**, Verhaltensproblemen, persönlichen Schwierigkeiten und Krisen, bei individuellen (Bildungs-)Bedürfnissen und besonderen Fähigkeiten und Begabungen,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der psychologischen Betreuung und Behandlung Einzelner bzw. von Gruppen,
3. **Kenntnisse und Fertigkeiten in der Förderung der Kooperation im Bereich Schule und mit anderen Einrichtungen, deren Hilfestellungen für die Schule relevant sein können,**
4. Kenntnisse und Fertigkeiten zu psychologischer Forschung im Bereich Schule,
5. Kenntnisse für die Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit,
6. **detaillierte Kenntnis des österreichischen Bildungswesens** (insbesondere Eingangsvoraussetzungen, Inhalte und Abschlüsse der verschiedenen Schulformen) und der für die Bildungsberatung wesentlichen Informationsquellen und der Methoden der Informationsrecherche sowie Kenntnisse über die Eingangsvoraussetzungen, Inhalte und Abschlüsse der verschiedenen Fachhochschulstudiengänge sowie Studien an Akademien und Universitäten,

7. Kenntnisse für die Abhaltung von Seminaren,
8. Kenntnis der Grundlagen für die Berufsausübung gemäß dem Leitbild (Selbstverständnis) der Schulpsychologie -Bildungsberatung, des Dienstrechtes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wie zB Schulgesetze, Suchtmittelgesetz, Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz,
9. Kenntnis der Umsetzung der Aufgabenbereiche der Schulpsychologie-Bildungsberatung.

(2) Für die Schulung am Arbeitsplatz ist ein Schulungsprogramm durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erstellen.

Auch im tertiären Bereich ist die Einrichtung von Psychologischen Beratungsstellen vorgesehen (siehe Abschnitt 5.1.6); die Ausbildung des Personals ist gesetzlich sehr differenziert geregelt:

BGBI. II Nr. 258/1999

Psychologische Studentenberatung

AusbildungsV für Psychologische Studentenberatung

Ausbildung

§ 1.

(1) Die Grundausbildung für den Dienst in der Psychologischen Studentenberatung umfasst die Schulung am Arbeitsplatz, die praktische Verwendung am Arbeitsplatz und einen Ausbildungslehrgang.

(2) Ziel der Grundausbildung ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die über ein Studium der Psychologie bzw. über eine einschlägiges Studium und eine psychotherapeutische Ausbildung hinaus erforderlichen Grundkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende erforderlich sind, und in die rechtlichen und organisatorischen und soziologischen Bedingungen der Tätigkeit einzuführen.

(3) Die Grundausbildung hat mit dem Dienst Eintritt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zu beginnen und ist längstens innerhalb von vier Jahren abzuschließen.

Schulung am Arbeitsplatz

§ 2.

(1) Die Grundausbildung beginnt mit einer Schulung am Arbeitsplatz, während der folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln sind:

1. die Anwendung psychologischer und psychotherapeutischer Beratungs- und Behandlungsmethoden in der Psychologischen Studentenberatung, insbesondere in den Bereichen Erstgespräch, Indikation, Gesprächsführung, Dokumentation des Behandlungsverlaufes und des Behandlungsergebnisses sowie Eignungsdiagnostik,
2. detaillierte Kenntnisse über Ausbildungsmöglichkeiten nach der Reifeprüfung sowie überblicksmäßige Kenntnisse der Berufsfelder und des Arbeitsmarktes für Maturantinnen und Maturanten sowie Akademikerinnen und Akademiker,

3. Kenntnisse über Informationsmaterialien zur Studien- und Berufsberatung für Maturantinnen und Maturanten sowie Akademikerinnen und Akademiker sowie über die Tätigkeit anderer einschlägiger Einrichtungen,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten über psychologisch-diagnostische Verfahren zur Unterstützung der Studien- und Berufswahl,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten über angewandte Lern- und Arbeitstechniken für Studierende,
6. Kenntnisse der wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen eines Studiums und der Förderungsmöglichkeiten für Studierende,
7. Kenntnis der unmittelbar erforderlichen Grundlagen für die Berufsausübung gemäß dem Leitbild der Psychologischen Studentenberatung, dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, dem Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979 sowie dem Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz.

Dienstprüfung

§ 9.

(1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung besteht aus:

1. mündlichen Einzelprüfungen über die in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Gegenstände,
2. einer schriftlichen Hausarbeit und
3. einer kommissionellen Abschlussprüfung über die in § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 angeführten Gegenstände.

(3) In der Hausarbeit ist ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten betreuter Fall im Bereich psychologischer Beratung, insbesondere der Studienwahl und -wechselberatung und ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten betreuter Fall psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung von Studierenden im Hinblick auf Diagnostik, Beratung oder Behandlung und deren Evaluation umfassend darzustellen.

(4) Bei der kommissionellen Abschlussprüfung ist unter Berücksichtigung der Hausarbeit zu beurteilen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage sind, die Studienwahlberatung und psychologisch-psychotherapeutische Arbeit fachlich einwandfrei und effizient durchzuführen.

Sowohl der Schulpsychologische Dienst als auch die Psychologische StudentInnenberatung werden als praktischer Teil der Ausbildung zur/zum Klinischen Psychologin/Psychologen anerkannt. deshalb sind in diesen Diensten nicht selten Klinische PsychologInnen anzutreffen. Für die LeiterInnen dieser Dienste gilt die klinische Ausbildung als verpflichtend, was wiederum die Bedachtnahme auf die hohe Qualifizierung des Personals beweist:

BGBI. II Nr. 384/2000

Psychologische Studentenberatung

§ 3.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende müssen ein Studium der Studienrichtung Psychologie gemäß § 1 des Psychologengesetzes, BGBI. Nr. 360/1990 sowie eine Zusatzausbildung als klinische Psychologin bzw. klinischer Psychologe

gemäß dem Psychologengesetz, BGBl. Nr.360/1990, und eine Psychotherapieausbildung gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, abgeschlossen haben.

Im Bereich der Schulpsychologischen- und StudentInnenberatungsdienste gibt es dadurch eine doppelte Absicherung für die Sicherstellung der Qualifizierung, da Klinische PsychologInnen auch durch ein eigenes Gesetz zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet sind:

Psychologengesetz

Berufspflichten der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

§ 13.

(1) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

(2) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern ihrer oder einer anderen Wissenschaft auszuüben. Zur Mithilfe können sie sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach ihren genauen Anordnungen und unter ihrer ständigen Aufsichthandeln.

(3) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen dürfen psychologische Tätigkeiten nur mit der Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters anwenden.

(4) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sind verpflichtet, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insbesondere über Art, Umfang und Entgelt, zu erteilen.

(5) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

(6) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, die von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, haben diese Absicht dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser die weitere psychologische Versorgung sicherstellen kann.

Auch für die Institutionen, die mit der IBOBB im Erwachsenenbereich betraut sind, gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Qualifizierung:

Arbeitsmarktförderungsgesetz

Personalausbildung

§ 57.

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice herangezogen werden, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung

haben, um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 29 bestmöglich sicherzustellen.

(2) Der Vorstand hat für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Arbeitsmarktservice zu sorgen.

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 4.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch

a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,

b) eine einheitliche technische Ausstattung,

c) **Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,**

d) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,

BGBI. II Nr. 171/1973

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln)

§ 5.

(3) Eine Förderung darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Förderer Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet, indem er - unbeschadet des § 6 - **insbesondere fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzt und Methoden anwendet, die der Erwachsenenbildung angemessen** sind. Der Besuch von Veranstaltungen muss jedermann offen stehen; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss freiwillig sein.

Es kann also festgestellt werden, dass das Gesetz grundsätzlich eine fundierte Ausbildung des Personals, das in der IBOBB tätig ist, fordert. Wie lange, ausführlich und spezifisch einzelne Ausbildungen dann allerdings sind, geht aus den Regelungen nicht immer hervor.

Kaum berücksichtigt ist die Tatsache, dass auch das Personal im Bereich der IBOBB der Realbegegnungen bedürfte, um die Anforderungen verschiedener Arbeitstätigkeiten gut beurteilen zu können.

Die im EU-Policy-Handbook (2004) vermisste Überprüfung der Qualifikation konnte durch die gefundenen Gesetzesstellen tatsächlich nicht untermauert werden.

Im Sinne der Personalausbildung weitaus ungünstiger ist der Umstand, dass ein großer Teil der IBOBB sich in einem gesetzlich nicht deutlich berücksichtigten Bereich bewegt, was bedeutet, dass auch die Ausbildung des Personals nicht geregelt ist.

Allerdings ist sie dort häufig indirekt dadurch geregelt, dass die Aufträge dafür vom AMS verteilt werden und eine der Auflagen für den Durchführungsauftrag darin besteht, dass erfahrenes und gut ausgebildetes Personal eingesetzt wird. Eine weitere Auflage besteht jedoch darin, dass die Durchführung möglichst kostengünstig ist, was die Güte des Personals wieder relativiert.

Weil im Bereich IBOBB diese Mängel bekannt sind, gibt es Anstrengungen, fundierte Ausbildungen für das Personal auf die Beine zu stellen. Gesetzlich geregelt ist dabei der Lehrgang mit Universitätscharakter in St. Wolfgang:

BGBl. II Nr. 621/2003

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit

Projektprogramm gemäß § 17a Abs. 9 Z 3 BHG

1. Strategische Zielsetzung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und rechtlicher Bezug

Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang (im Folgenden: die Organisationseinheit) ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf der Rechtsgrundlage des § 11 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003).

Die Organisationseinheit hat die Aufgabe, die Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren unter der Leitung anerkannter Fachleute zu fördern - etwa durch Veranstaltungen von Kursen, Seminaren, Tagungen, Lehrgängen und die Bereitstellung einer funktionalen Infrastruktur.

Zentraler Angelpunkt - bezogen auf nationale und internationale weiterbildungspolitische Belange (insbesondere Konzeptionen der Europäischen Union, Regierungsprogramme, Weiterbildungs-Entwicklungspläne) - ist das **Prinzip des "Lebensbegleitenden Lernens"**.

Im Hinblick darauf ist die Organisationseinheit eingebunden als

- **Kompetenzzentrum zwecks Förderung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Bereich des "Lebensbegleitenden Lernens"**,
- als Instrument zur Verstärkung des Weiterbildungsbewusstseins und zur Entwicklung des Weiterbildungssystems (Zusammenarbeits-Plattform),
- **Qualitätssicherungsinstrument zwecks Neuausrichtung und Anpassung an Standards der Europäischen Union.**

2. Schlüsselaufgaben der Organisationseinheit

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf drei Zielebenen:

2.1. Auf Zielebene I sind im Sinne der sozialwissenschaftlich-pädagogischen Vorstellung von Kompetenz zu entwickeln und zu fördern:

Potentiale, Fähigkeiten und Dispositionen von Einzelpersonen und Gemeinschaften, wie etwa Bildungsmanager, Referenten, Kursleiter, Bildungsberater, Bibliothekare, Bildungsinitiativen sowie Bildungsorganisationen durch Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen (Kursen, Seminaren, Tagungen und Lehrgängen).

In diesem Zusammenhang sind zu gewährleisten:

A. Pädagogische Serviceleistungen insbesondere

- Beratung in **Fragen des Lehrens und Lernens**, des Bildungsmanagements und der Organisationsentwicklung in der Erwachsenenbildung ,
- Publikationen und Dokumentationen,
- Zugang zur Bibliothek der Organisationseinheit, die über umfangreiche Fachliteratur verfügt.

B. Bereitstellung einer funktionalen und modernen Infrastruktur (insbesondere Räume, Einrichtung, technische Ausstattung) für Veranstalter aus Erwachsenenbildung, Lehrerfortbildung, Wissenschaft, Forschung und betrieblicher Weiterbildung.

C. Beherbergung und Verpflegung der Teilnehmer.

2.2. Auf Zielebene II geht es um die Entwicklung einer systematischen Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern in Österreich - insbesondere im Kontext europäischer Perspektiven - durch wissenschaftlich orientierte Mitwirkung bei der Grundlagenarbeit (in Kooperation mit österreichischen und internationalen Weiterbildungs- und Forschungseinrichtungen).

2.3. Auf Zielebene III geht es um die Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Weiterbildung in Österreich und in der Europäischen Union - in Kooperation mit anderen Einrichtungen des Bereiches "Lebensbegleitendes Lernen".

3. Ziele

3.1. Fachbezogene Ziele im Bereich Aus- und Weiterbildung:

A. Systematische Beiträge zur Professionalisierung und Verbesserung der Professionalität durch verstärkte Schwerpunktsetzung in Richtung bedarfsgerechter, qualitativ hochwertiger Angebote zur Aus- und Weiterbildung hauptberuflicher/nebenberuflicher/ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliotheksbereich,

B. verstärkte Beteiligung an Programmen der Europäischen Union und internationale Kooperation,

C. Entwicklung und Erprobung spezieller Bildungsprogramme (etwa für Frauen, für Männer, ältere Menschen, Menschen mit Benachteiligungen, Minderheiten).

[...]

BGBI. II Nr. 152/2005

Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"

Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“

§ 1.

Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang ist berechtigt, den Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges „Bildungs- und Berufsberatung“ hat den Absolventinnen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademische Bildungs- und Berufsberaterin“ und den Absolventen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademischer Bildungs- und Berufsberater“ zu verleihen.

5.4.3 Finanzierung der Dienste im Bereich IBOBB

Im EU-Policy-Handbook (2004) wurde darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der I-BOBB vorwiegend dem Staat obliegt, wobei bei dezentralen Finanzierungssystemen angezweifelt wird, dass die Qualität und Einheitlichkeit des Beratungsangebotes gewährleistet bleibt.

Die Finanzierung der oben behandelten IBOBB-Systeme obliegt tatsächlich im Allgemeinen dem Bund und den Ländern. Für die NutzerInnen sind die Angebote daher kostenlos, wie aus den Schulgesetzen und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz hervorgeht.

Ein Beispiel für die Ausformulierung der Förderungsverpflichtung durch den Bund soll hier angeführt werden:

BGBI. II Nr. 171/1973

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln)

§ 1.

(1) Der Bund hat die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu fördern.

(2) Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Förderungswürdige Aufgaben

§ 2.

(1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht:

- a) Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften;
- d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
- e) sittliche und religiöse Bildung;
- f) musische Bildung;
- g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
- h) Führung von Volksbüchereien;
- i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren;
- j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
- k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen;
- l) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

5.4.4 Koordination und strategische Führung

Eine strategisch geplante Koordination zeigt der Aufbau des Arbeitsmarktservice, das ausgehend von einer zentralen Bundesorganisation die Ausführung den regionalen Geschäftsstellen überlässt.

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 1.

(1) Die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt dem "Arbeitsmarktservice". Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 4.

(1) Von der Bundesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales,
2. die Erarbeitung und Festlegung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben und Schwerpunktsetzungen für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice durch allgemein verbindliche Regelungen,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik,
4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der Leistungen sicherstellen,
5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch
 - a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,
 - b) eine einheitliche technische Ausstattung,
 - c) Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,
 - d) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,
6. die Koordination und Sicherung eines bundesweit abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice und
7. die Kontrolle der Geschäftsführung auf allen Ebenen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und den arbeitsmarktpolitischen und sonstigen Vorgaben entsprechenden Durchführung der übertragenen Aufgaben

Das EU-Policy-Handbook (2004) beklagt den fragmentarischen Aufbau der Beratungsdienste, deren Koordination selten gut oder in sich schlüssig geplant sei. Es fehle außerdem an einer effektiven Zusammenarbeit der zuständigen Stellen.

Tatsächlich konnten kaum Gesetzesstellen gefunden werden, die sich spezifisch mit dem strategischen Vorgehen der Dienste im Bereich der IBOBB befassen.

Neue Standards setzen jedoch die Regelungen für das Ausbildungsinstitut in St. Wolfgang:

BGBI. II Nr. 621/2003

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St . Wolfgang als Organisationseinheit

Projektprogramm gemäß § 17a Abs. 9 Z 3 BHG

3.2. Ziele im Bereich wissenschaftsorientierter Grundlagen- und Entwicklungsarbeit sowie der Entwicklung des Weiterbildungssystems:

A. Mitwirkung beim Aufbau einer systematischen Grundlagenarbeit (Bildungsbedarf, Entwicklungsstand, Perspektiven in Europa und in außereuropäischen Ländern; Qualitätsstandards und Zertifizierung), Analyse der Erwachsenenbildungssituation, internationaler Vergleich, Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Erwachsenenbildung in Form von Erhebungen, Studien, Dokumentationen und Publikationen nach Maßgabe der personellen und ökonomischen Möglichkeiten,

B. Ausbau der Organisationseinheit als Kooperations- und Koordinierungsplattform auf allen Ebenen, insbesondere zwecks verbands- und länderübergreifender Grundlagen- und Entwicklungsarbeit unter Berücksichtigung der europäischen Dimension,

C. Verstärkung des Weiterbildungs-Bewusstseins durch Beratung sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema des "Lebensbegleitenden Lernens".

Was die fehlende Vernetzung der verschiedenen Dienste betrifft, muss dem Policy-Handbook widersprochen werden. Es besteht praktisch in jeder gesetzlichen Regelung der Dienste der IBOBB eine Vorgabe zur Zusammenarbeit mit anderen Diensten, wobei natürlich insgesamt eine strategische oder übersichtliche Koordination nicht gegeben ist.

Das OECD-Ländergutachten über Österreich (2003) stellt außerdem fest, dass sich ein positiver Aspekt des IBOBB-Systems in Österreich in „einer engen Zusammenarbeit und einem guten Arbeitsverhältnis zwischen den wichtigsten Interessengruppen, sowohl staatlicher als nicht-staatlicher Natur“ zeige.

Auf der Homepage des Bildungsministeriums konnte für die Schulpsychologie auf der Ebene der acht Aufgabenfelder unter Punkt 8 folgendes gefunden werden:

„7. Aufgabenbereich: **Effektivitätssteigerung** durch Optimierung der Administration und durch Informationsvernetzung“

Es folgen gesetzliche Regelungen, die Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Dienste fordern:

Schülerberatung an Polytechnischen Schulen

Dieser Erlass vom 6.7.1999 regelt Organisation, Tätigkeit sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Schülerberatung an Polytechnischen Schulen.

5. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

5.1 Zur Einholung von erforderlichen Informationen bzw. bei Inanspruchnahme fachpsychologischer Hilfe wird dem Schülerberater/der Schülerberaterin empfohlen, sich zunächst an die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle bzw. an die Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung beim zuständigen Landesschulrat zu wenden.

5.2 Hinsichtlich der gesundheitlichen und körperlichen Eignung für bestimmte Bildungswege sowie hinsichtlich der schulärztlichen Aspekte bei der Feststellung der Ursachen von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten ist vom Schülerberater/von der Schülerberaterin die **Zusam-**

menarbeit mit dem Schularzt/der Schulärztin anzustreben (siehe § 66 des Schulunterrichtsgesetzes).

5.3 Bei Bedarf sollte die Kooperation z.B. mit Sonderpädagogischen Zentren, psychosozialen Einrichtungen, Kliniken – allenfalls nach Rücksprache mit dem Schulpsychologen / der Schulpsychologin – möglichst im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden.

5.4 Der Schülerberater/Die Schülerberaterin bezieht - im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes – in seine/ihre Informations- und Beratungstätigkeit auch ergänzende Angebote außerschulischer Institutionen (z.B. Berufsinformationszentren des Arbeitsmarktservices, der Wirtschafts- und Arbeiterkammern) mit ein bzw. weist darauf hin.

BGBI. II Nr. 258/1999

AusbildungsV für Psychologische Studentenberatung

Ausbildung

§ 2.

(1) Die Grundausbildung beginnt mit einer Schulung am Arbeitsplatz, während der folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln sind:

3. Kenntnisse über Informationsmaterialien zur Studien- und Berufsberatung für Maturantinnen und Maturanten sowie Akademikerinnen und Akademiker sowie über die Tätigkeit anderer einschlägiger Einrichtungen,

BGBI. II Nr. 384/2000

Psychologische Studentenberatung

§ 2.

(2) Die Aufgaben werden insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. psychologische Beratung, Diagnostik und Trainings;
2. psychologische Behandlung und Psychotherapie;
3. informative Beratung und präventive Maßnahmen;

4. Kooperation mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;

5. wissenschaftliche Untersuchungen, Projekte und Veröffentlichungen in den angeführten Bereichen.

§ 4.

(1) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Organen der Universitäten und Fachhochschulen, der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten sowie mit anderen Beratungs- und Informationseinrichtungen für Studierende, Studieninteressenten und Absolventen sowie mit psychosozialen Einrichtungen und niedergelassenen Psychologinnen bzw. Psychologen und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten zusammenzuarbeiten.

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 30.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Aufgaben gemäß Abs. 2 nicht selbst besorgen kann oder deren Besorgung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Aufgaben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen oder Beteiligung an solchen, besorgt werden. Durch eine solche vertragliche Vereinbarung dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.

Wirtschaftskammergesetz

§ 19.

(1) Den Landeskammern obliegen im eigenen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens hinzuwirken und darauf abzielende Maßnahmen insbesondere auch durch entsprechende Einrichtungen zu fördern,
2. den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften ihres Wirkungsbereiches Berichte, Gutachten und Vorschläge über die Anliegen der Mitglieder sowie über alle die Wirtschaft betreffenden Belange zu erstatten,
3. Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von Einrichtungen, welche die Förderung der Wirtschaft oder des ihr dienenden Bildungswesens zum Gegenstand haben sowie diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Einrichtungen zu schaffen,

5.4.5 Evaluierung der Angebote und Messung der Effektivität

BGBI. II Nr. 236/1997

Lehrplan - Polytechnische Schule

V. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

[...]

Die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfordern die Berücksichtigung von Veränderungen und Neuerungen in der Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur sowie von fachlichen Entwicklungen. Der Unterricht soll auf Besonderheiten und aktuelle Begebenheiten in der Region eingehen und ist möglichst fächerübergreifend und vernetzt auszurichten.

[...]

Zitat aus der Homepage des Bildungsministeriums über die Aufgaben der Schulpsychologie:

„Um das spezifische Profil der Schulpsychologie-Bildungsberatung näher zu verstehen, ist es notwendig, zwischen **drei Ebenen** zu unterscheiden:

Die Ebene der acht Aufgabenfelder

4. Aufgabenbereich: **Forschungstätigkeit**, z.B. bei anfallenden Evaluationen, Projektarbeiten, Schulversuchen, aber auch bei der Weiterentwicklung psychologischer Methoden und Instrumente mit dem Ziel der Erlangung wissenschaftlich gesicherter Aussagen über Wirkungsweisen und Zusammenhänge von Variablen im Feld "Schule".

6. Aufgabenbereich: **Qualitätssicherung** der Schulpsychologie-Bildungsberatung durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Supervision und Organisationsentwicklung mit dem Ziel, alle notwendigen fachlichen Kompetenzen herzustellen, aufrechtzuerhalten, zu erweitern und zu verbessern, aber auch alle psychohygienischen Maßnahmen zu setzen, um die für die Beratung, Begleitung und Behandlung notwendige innere psychische Stabilität zu gewährleisten.“

BGBI. II Nr. 233/2000

GrundausbildungsV f. höheren schulpsychologischen Dienst

Schulung am Arbeitsplatz

§ 3.

(1) Die Grundausbildung beginnt mit der Schulung am Arbeitsplatz. Folgende Ausbildungsinhalte sind zu vermitteln:

4. **Kenntnisse und Fertigkeiten zu psychologischer Forschung im Bereich Schule,**

BGBI. II Nr. 384/2000

Psychologische Studentenberatung

§ 2.

(2) Die Aufgaben werden insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. psychologische Beratung, Diagnostik und Trainings;

2. psychologische Behandlung und Psychotherapie;

3. informative Beratung und präventive Maßnahmen;

4. Kooperation mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;

5. wissenschaftliche Untersuchungen, Projekte und Veröffentlichungen in den angeführten Bereichen.

§ 4.

(2) **Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende haben den Universitäten, den Hochschülerschaften und den Fachhochschulen in ihrem Einzugsbereich jährlich über Art, Umfang und Wirkung der Tätigkeit im letzten Studienjahr zu berichten und dabei auch die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung darzustellen. Dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zusätzlich jährlich über die**

Verteilung der Arbeitskapazität auf die einzelnen Aufgabenbereiche und über die Maßnahmen zur kostengünstigen Durchführung der Aufgaben zu berichten.

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 4.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der Leistungen sicherstellen,

5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch

a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,

b) eine einheitliche technische Ausstattung,

c) Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,

d) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,

§ 45.

(1) Der Vorstand hat für den in § 41 umschriebenen Wirkungsbereich für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und diesen zusammen mit einem Geschäftsbericht bis spätestens 30. April des Folgejahres dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Genehmigung verweigern, wenn der Jahresabschluss oder der Geschäftsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere wenn die arbeitsmarktpolitischen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Bei der Genehmigung bzw. Verweigerung der Genehmigung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

BGBI. II Nr. 171/1973

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln)

§ 2.

(1) Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen insbesondere in Betracht:

1) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

Die oben genannten Gesetzesstellen zeigen die verschiedenen Wege an, wie der Sicherstellung der Qualität der Dienste im Bereich IBOBB nachgekommen werden soll.

Obwohl sie zeigen, dass Qualitätssicherung in den Gesetzen für die Dienste der IBOBB durchaus vorgesehen ist, kann den Forderungen aus dem EU-Policy-Handbook (2004) nach mehr evaluierender Forschung und vor allem nach Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen derzeit allerdings nicht immer zufrieden stellend nachgekommen werden, da die Vorgaben meistens eher allgemein bleiben.

Auch für diesen Bereich gilt außerdem: Überall dort, wo IBOBB angeboten wird, die keiner gesetzlichen Regelung unterliegt, ist auch die Qualitätssicherung nicht gewährleistet.

Neue und umfassende Standards setzen die Regelungen für das Ausbildungsinstitut in St. Wolfgang:

BGBI. II Nr. 621/2003

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit

Projektprogramm gemäß § 17a Abs. 9 Z 3 BHG

3.2. Ziele im Bereich wissenschaftsorientierter Grundlagen- und Entwicklungsarbeit sowie der Entwicklung des Weiterbildungssystems:

A. Mitwirkung beim Aufbau einer systematischen Grundlagenarbeit (Bildungsbedarf, Entwicklungsstand, Perspektiven in Europa und in außereuropäischen Ländern; Qualitätsstandards und Zertifizierung), Analyse der Erwachsenenbildungssituation, internationaler Vergleich, Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Erwachsenenbildung in Form von Erhebungen, Studien, Dokumentationen und Publikationen nach Maßgabe der personellen und ökonomischen Möglichkeiten,

B. Ausbau der Organisationseinheit als Kooperations- und Koordinierungsplattform auf allen Ebenen, insbesondere zwecks verbands- und länderübergreifender Grundlagen- und Entwicklungsarbeit unter Berücksichtigung der europäischen Dimension,

C. Verstärkung des Weiterbildungs-Bewusstseins durch Beratung sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema des "Lebensbegleitenden Lernens".

5.5 IBOBB als Grundbedürfnis

Aus den Vorgaben der EU-Guidance-Resolution geht hervor, dass IBOBB Menschen dazu befähigen soll, ihre Interessen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erkennen und selbstständige Entscheidungen für deren Einsatz bei der Berufswahl und –ausübung zu treffen (vgl. Abschnitt 4.4.1).

Es muss also grundlegende Bestimmungen geben, die regeln, dass NutzerInnen an die Auseinandersetzung mit diesen Themen herangeführt werden und dabei lernen, eigenständig zu denken.

Bereiche und Orte, an denen diese Heranführung prinzipiell und speziell geschehen soll, sind die Schule, aber auch andere Institutionen der allgemeinen und der beruflichen Bildung.

Die dort stattfindende Erziehung und die dort angebotene IBOBB steigern die Effizienz der Arbeitsmärkte und die soziale Gerechtigkeit.

Besonders neuralgische Punkte für den Einsatz von IBOBB sind Übertrittsphasen und Wechsel zwischen Ebenen und Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Unter diesem Abschnitt sollen deshalb Gesetze und Normen dargestellt werden, die die grundsätzliche Bereitstellung von Diensten im Bereich IBOBB regeln und damit der Forderung der EU-Guidance-Resolution entsprechen:

RGBl.Nr. 142/1867
Staatsgrundgesetz

Artikel 18.

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

BGBI.Nr. 590/1978

Internationaler Pakt ü. wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte

TEIL III
Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht auf Arbeit, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutze dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen, Maßnahmen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen schützen.

StF: BGBI. Nr. 235/1979

Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotenzials

Artikel 1

1. Jedes Mitglied hat umfassende und koordinierte Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen und zu entwickeln, die eng auf die Beschäftigung bezogen sind, insbesondere mit Hilfe der für den Arbeitsmarkt zuständigen Behörden.

2. Diese Grundsatzmaßnahmen und Programme haben zu berücksichtigen:

- a) die regionalen und nationalen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Probleme auf dem Gebiet der Beschäftigung;
- b) den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung; und
- c) die Wechselbeziehungen zwischen den Zielen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials und anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zielen.

3. Die Methoden für die Durchführung der Grundsatzmaßnahmen und Programme haben den innerstaatlichen Verhältnissen zu entsprechen.

4. Ziel der Grundsatzmaßnahmen und Programme muss es sein, den einzelnen besser zu befähigen, die Arbeitsumwelt und die soziale Umwelt zu verstehen und sie, einzeln oder gemeinsam, zu beeinflussen.

5. Die Grundsatzmaßnahmen und Programme haben alle Personen in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, ihre beruflichen Eignungen in ihrem eigenen Interesse und entsprechend ihren Bestrebungen zu entwickeln und einzusetzen, wobei die Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

Artikel 2

Im Hinblick auf die vorstehenden Ziele hat jedes Mitglied offene, anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung und der Berufsbildung zu erarbeiten und zu entwickeln, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Schulsystems ausgeübt werden.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied hat seine Systeme der Berufsberatung, unter Einbeziehung ständiger Arbeitsmarktinformationen, schrittweise auszubauen, um sicherzustellen, dass allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende Informationen und die denkbar umfassendste Beratung, einschließlich geeigneter Programme für alle behinderten Personen, zur Verfügung stehen.

2. Diese Informations- und Beratungstätigkeiten haben sich auf die Berufswahl, die Berufsbildung und damit zusammenhängende Bildungsmöglichkeiten, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsaussichten, die Aufstiegsmöglichkeiten, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und andere Aspekte des Arbeitslebens in den verschiedenen Bereichen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tätigkeit und auf allen Stufen der Verantwortung zu erstrecken.

3. Die Informations- und Beratungstätigkeiten sind durch Informationen über die allgemeinen Aspekte der Gesamtarbeitsverträge und der Rechte und Pflichten aller Beteiligten auf Grund der Arbeitsgesetzgebung zu ergänzen; diese Informationen sind entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgaben der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereitzustellen.

Artikel 4

Jedes Mitglied hat seine Berufsbildungssysteme schrittweise auszubauen, anzupassen und aufeinander abzustimmen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen und Erwachsenen nach Berufsbildung während ihres ganzen Lebens in allen Wirtschaftsbereichen und -zweigen und auf allen Stufen der beruflichen Befähigung und Verantwortung gerecht zu werden.

Artikel 5

Die Grundsatzmaßnahmen und Programme der Berufsberatung und Berufsbildung sind in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, soweit dies angebracht ist und mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, mit anderen beteiligten Stellen zu erarbeiten und durchzuführen.

Ratifikationstext

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung des vorstehenden Übereinkommens in seiner Sitzung vom 26. April 1972 beschlossen, dass dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Die Ratifikation durch Österreich ist am 27. Juli 1972 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden; das Übereinkommen tritt daher gemäß seinem Art. 5 Abs. 2 für Österreich am 27. Juli 1973 in Kraft.

Bei der Betrachtung der bisher aufgeführten Normen (Abschnitt 5), die Dienste im Bereich IBOBB regeln, kann festgestellt werden, dass den sieben Grundforderungen aus der EU-Guidance-Resolution (siehe Abschnitt 4.4.1) darin mit Sicherheit genüge getan wird:

Bei der Gestaltung der IBOBB wird darauf Bedacht genommen, dass die und der Einzelne ihre/seine Interessen, Fähigkeiten und Kompetenzen dadurch gut erkennen und selbstständig nutzen kann. IBOBB ist vor allem in den Bereichen der schulischen Ausbildung und des Arbeitsmarktes sehr differenziert geregelt und nimmt besonderen Bedacht auf die Phasen der schulischen und beruflichen Ebenenwechsel. Es wird betont, dass IBOBB dazu da ist, die Effizienz des Arbeitsmarktes zu steigern und so zu gestalten ist, dass sie soziale Gerechtigkeit fördert.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, wie gut sich die vier Metaziele für die Gestaltung der IBOBB, wie sie im Bereich der Cedefop „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ in der Österreichischen Gesetzgebung spiegeln:

5.6 Abstimmung der IBOBB auf die persönlichen Bedürfnisse und Rechte

Das, im Bericht der Cedefop als **Mittelpunktsstellung des Bürgers** bezeichnete Ziel, umfasst die Forderungen nach der Unabhängigkeit und Freiheit der Berufswahl, nach der Orientierung an den Interessen der NutzerInnen, nach Einhaltung des Rechts auf Datenschutz, nach Chancengleichheit und nach Berücksichtigung des Gesamtkontextes der einzelnen Person.

Die oben genannten Gesetzesstellen werden hier aus Gründen der Redundanz nicht alle im Einzelnen wiederholt. Allerdings soll noch einmal zusammengefasst werden, dass

- die Freiheit der Berufswahl durch das Staatsgrundgesetz RGBI.Nr. 142/1867 gesichert ist.
- sowohl im Schulorganisationsgesetz, als auch in den einzelnen Lehrplänen sehr differenziert auf die Orientierung an den Interessen der/des Einzelnen und an der Rücksichtnahme auf den persönlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Hintergrund der/des Einzelnen eingegangen wird und die Förderung Benachteiligter darin festgeschrieben ist.
- alle im Schulbereich und im tertiären Bereich eingerichteten IBOBB-Dienste den Grundsätzen der Objektivität, der Vertraulichkeit und der Chancengleichheit gerecht zu werden haben.
- die Gestaltung des AMS und der Dienste, die es beschäftigt, durch das Arbeitsmarktservicegesetz den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Chancengleichheit verpflichtet ist und die Interessen, Fähigkeiten und Kompetenzen, sowie den persönlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Hintergrund der/des Einzelnen zu berücksichtigen hat.

- das Angebot sonstiger Einrichtungen des Bildungswesens für alle offen, aber nicht verpflichtend ist.
- durch die Kostenlosigkeit des Angebotes der gesetzlich geregelten IBOBB-Dienste die Chancengleichheit erhöht wird.

Exemplarisch sollen einige Gesetzesstellen dargestellt werden:

Schülerberatung an Polytechnischen Schulen

Dieser Erlass vom 6.7.1999 regelt Organisation, Tätigkeit sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Schülerberatung an Polytechnischen Schulen.

3.2 Individuelle Beratung und Vermittlung von Hilfe

3.2.1 Beratung als Entscheidungshilfe für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/Lehrerinnen

Beim Berufsfindungsprozess, bei der Lehrstellensuche und/oder beim Übertritt in andere Schularten bietet der Schülerberater/die Schülerberaterin im Bedarfsfall in sachgerechter Abstimmung mit befassten Lehrer/innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und zweckdienlichen Einrichtungen (z.B. Arbeitsmarktservice, Wirtschaft) eine individuelle Beratung an. Dabei sind auch besondere Umstände (z.B. Körper- oder Sinnesbehinderung) mit einzubeziehen. Bei Beratung ausländischer Schüler/innen empfiehlt es sich, einen Dolmetsch/eine Dolmetscherin heranzuziehen und – soweit erforderlich – den jeweiligen kulturellen Hintergrund zu berücksichtigen. Der/die sprachkundige Sachverständige beim jeweiligen Landesschulrat wäre gegebenenfalls um Unterstützung zu ersuchen.

3.2.2 Beratung und Vermittlung von Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei persönlichen Problemen

Diese Hilfestellung soll im Allgemeinen im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in, dem Klassenvorstand, dem/der betreffenden Lehrer/Lehrerin und/oder dem Erzieher/der Erzieherin bzw. Lehrer/innen mit besonderen Betreuungsfunktionen erfolgen.

3.2.3 Grundsätze der Beratungstätigkeit

Der Schülerberater/Die Schülerberaterin übt seine/ihre Tätigkeit mit der gebotenen Verschwiegenheit aus. Über die Verwendung vertraulich zu behandelnder Informationen entscheidet grundsätzlich der/die Ratsuchende bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte. Dies gilt vor allem für die Beratung und Vermittlung bei persönlichen Problemen.

Wenn fachpsychologische Hilfe angeraten erscheint, sollte immer der Schulpsychologe/die Schulpsychologin herangezogen werden.

Wenn es der Einzelfall erfordert, sollte die Unterstützung durch den Schülerberater/die Schülerberaterin auch mehrmals erfolgen.

Um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, müssen seitens der Schule dem Schülerberater/der Schülerberaterin die notwendigen Informationen und Fakten zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 29.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitssuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,

[...]

§ 30.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Aufgaben gemäß Abs. 2 nicht selbst besorgen kann oder deren Besorgung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, dass diese Aufgaben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen oder Beteiligung an solchen, besorgt werden. **Durch eine solche vertragliche Vereinbarung dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.**

§ 38c.

Die regionale Geschäftsstelle hat für jede arbeitslose Person einen Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält. Im Betreuungsplan ist insbesondere auf die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AIVG maßgeblichen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. **Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen (Kenntnissen und Fertigkeiten beruflicher und fachlicher Natur) der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern. Bei Änderung der für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutsamen Umstände ist der Betreuungsplan entsprechend anzupassen.** Die regionale Geschäftsstelle hat ein **Einvernehmen** mit der arbeitslosen Person über den Betreuungsplan anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist der Betreuungsplan von der regionalen Geschäftsstelle unter weitest möglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festzulegen. Der Betreuungsplan ist der arbeitslosen Person **zur Kenntnis zu bringen**. Auf einen bestimmten Betreuungsplan oder auf Maßnahmen, die im Betreuungsplan in Aussicht genommen sind, besteht kein Rechtsanspruch. Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erstellung und Anpassung von Betreuungsplänen zu erlassen.

BGBI. II Nr. 171/1973

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln)

§ 5.

(3) Eine Förderung darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Förderer Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet, indem er - unbeschadet des § 6 - insbesondere fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzt und Methoden anwendet, die der Erwachsenenbildung angemessen sind. **Der Besuch von Veranstaltungen muss jedermann offen stehen; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss freiwillig sein.**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf die Wahrung der persönlichen Bedürfnisse und Rechte der NutzerInnen im Bereich IBOBB gesetzlich umfassend eingegangen wird.

5.7 Eigenverantwortlichkeit und aktives Miteinander in der Gestaltung der IBOBB

Das zweite Metaziel, das von Cedefop aufgrund der EU-Guidance-Resolution formuliert wurde, fordert die Gestaltung der IBOBB auf eine Art, die NutzerInnen befähigt ihren Berufs- und Bildungsweg eigenständig zu planen und zu gestalten. Außerdem wird festgestellt, dass Maßnahmen im Bereich IBOBB auf der aktiven Beteiligung aller Mitwirkender, insbesondere der der NutzerInnen, aufbauen.

Der Punkt “aktive Beteiligung aller Mitwirkender“ wird vermutlich gesetzlich schwer zu regeln sein. Man kann davon ausgehen, dass diese Haltung integraler Bestandteil des Funktionierens aller Maßnahmen ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur aktiven Beteiligung besteht für die Pflichtveranstaltungen, also für den Berufsorientierungsunterricht, im Bereich der Pflichtschule.

Die Befähigung der NutzerInnen zur Selbstständigkeit, ist vor allem in allen Gesetzesstellen ausgedrückt, die mit der Gestaltung der IBOBB im Bereich des sekundären und tertiären Bildungswesens befasst sind. Auch in der gesetzlichen Regelung der Erwachsenenbildung ließ sich eine darauf hinweisende Stelle finden:

Schulorganisationsgesetz

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

BGBI. II Nr. 134/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 571/2003
Lehrpläne – Hauptschulen

ERSTER TEIL
ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

4. Aufgabenbereiche der Schule

Kompetenzen

Die Förderung solcher dynamischer Fähigkeiten soll die Schülerinnen und Schüler auf Situationen vorbereiten, zu deren Bewältigung abrufbares Wissen und erworbene Erfahrungen allein nicht ausreichen, sondern in denen Lösungswege aktuell entwickelt werden müssen.

Schülerberatung an Polytechnischen Schulen

Dieser Erlass vom 6.7.1999 regelt Organisation, Tätigkeit sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Schülerberatung an Polytechnischen Schulen.

SCHÜLERBERATUNG AN POLYTECHNISCHEN SCHULEN
Grundsatzterlass - Neufassung

1. Ziele und Organisation der Bildungsberatung

Die Vielzahl der Bildungs- und Berufsmöglichkeiten sowie die zunehmende Differenzierung der schulischen und beruflichen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten verlangen eine intensive und effiziente Beratung und eine Vernetzung mit den zentralen Bildungsaufgaben der Polytechnischen Schule.

Die individuelle Beratung ist ein Teil der Bildungsaufgabe der Schule. Diese ist verpflichtet, Schüler/Schülerinnen und Eltern von der Existenz der Institution Bildungsberatung in Kenntnis zu setzen. Bildungsberatung gehört somit zu den Pflichten des Leiters/der Leiterin und aller Lehrer/Lehrerinnen jeder Schule. Zur Unterstützung dieser individuellen Beratungstätigkeit ist es notwendig, zusätzlich einen speziell ausgebildeten Schülerberater/eine speziell ausgebildete Schülerberaterin einzusetzen, der/die bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit dem Schulpsychologischen Dienst, mit befassten Lehrern/Lehrerinnen, dem Arbeitsmarktservice, der Wirtschaft und anderen zweckdienlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

Bildungsberatung gliedert sich in die Bereiche Information und individuelle Beratung. Die Inanspruchnahme individueller Beratung ist in jedem Fall freiwillig, ebenso die Teilnahme an Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit. Bei Informationsveranstaltungen innerhalb der Unterrichtszeit besteht für die Schüler/Schülerinnen Teilnahmepflicht.

Der Schüler/Die Schülerin soll durch Information und Beratung in die Lage versetzt werden, eine seinen/ihren Interessen und Begabungsschwerpunkten adäquate Berufs- bzw. Schullaufbahn eigenverantwortlich zu wählen.

Entsprechend dem Aufbau und der Struktur des Schulwesens sind die Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems (Berufsschule und Lehre), der weiterführenden Schulen sowie die Weiterbildungsmöglichkeiten nach dem Lehr- bzw. Schulabschluss besonders zu berücksichtigen.

BGBI. II Nr. 384/2000

Psychologische Studentenberatung

§ 2.

(1) Aufgaben und Ziele der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende sind insbesondere:

1. Studieninteressenten und Studierende zu unterstützen, damit sie bei der Studienwahl, bei einem Studienwechsel oder bei einem beabsichtigten Studienabbruch möglichst fundierte Entscheidungen treffen können;

BGBI. II Nr. 171/1973

Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen (Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln)

§ 1.

(1) Der Bund hat die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu fördern.

(2) Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Im Arbeitsmarktservicegesetz konnte keine Stelle gefunden werden, die explizit zur Selbstbefähigung der NutzerInnen verpflichtet. Allerdings sind die Dienste des AMS immer als unterstützende Maßnahmen formuliert, was impliziert, dass die eigenständige Ausführung der/dem NutzerIn obliegt.

5.8 Barrierefreier Einladungs- und Begleitungscharakter der I-BOBB

IBOBB soll so gestaltet sein, dass der Zugang für die NutzerInnen möglichst offen und niederschwellig ist. Diese Forderung beinhaltet nach den Formulierungen der Cedefop, dass eine Transparenz bezüglich des Angebotes besteht, dass das IBOBB-Personal freundlich und einfühlend ist, dass IBOBB die BürgerInnen über alle Übergänge des Bildungs- und Berufslebens begleitet und jederzeit allen zur Verfügung steht, dass die Dienste für NutzerInnen erreichbar sind und dass das IBOBB-System durch die darin verwendete Methodenvielfalt reageibel bleibt und den Bedürfnissen der/des Einzelnen entgegen kommt.

Zu diesem EU-Ziel konnten die wenigsten Gesetzesstellen gefunden werden. Jedenfalls gibt es kaum Regelungen, die sich ganz konkret darauf beziehen.

Im Zuge der Beschreibung der Aufgabenbereiche der Schulpsychologie formuliert die Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes zum Thema „**Transparenz**“:

„8. Aufgabenbereich: **Informationsleistung für die Öffentlichkeit mit dem Ziel der Steigerung von Transparenz und Mündigkeit im psychischen Bereich**, wobei dies durch die Popularisierung wissenschaftlich gesicherter psychologischer Erkenntnisse in Form von erziehungserleichternden Broschüren, oder auch Behelfen für den Unterricht oder durch Veröffentlichung von Ergebnissen schulpсихологischer Tätigkeiten oder in Form von Referaten, Podiumsdiskussionen und Medienarbeit geschieht.“

Die Forderung nach Transparenz wird auch immer dann erfüllt, wenn Institutionen, wie z.B. das AMS, die Psychologische StudentInnenberatung oder berufsbildende Akademien dazu aufgefordert werden, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Diese Transparenz dient aber nicht in erster Linie der/dem NutzerIn und schon gar nicht zur Übersichtlichkeit des Bildungs- und Berufsbereichs.

Die Forderung nach der **Freundlichkeit und Einfühlungsbereitschaft des Personals** kann gesetzlich wohl schwerlich geregelt und noch schwieriger exekutiert werden. Man kann allerdings bezüglich der Ausbildung des Personals Erwartungen erheben, die durch die Gesetze befriedigend beantwortet werden, wie in Abschnitt 5.4.2 gezeigt wurde.

Zu den Forderungen nach **Kontinuität und Verfügbarkeit des Angebots** ist folgendes festzustellen:

Durch die Gestaltung des Angebots der IBOBB besteht zwar eine Kontinuität, die über eine Begleitung im Schulbereich direkt zu einer Begleitung im Arbeitsleben führt, und die auch Angebote außerhalb dieser Bereiche sichert. Bei genauerem Hinsehen sind aber einige Personen bezüglich der Inanspruchnahme benachteiligt. Wie das OECD-Ländergutachten für Österreich (2003) feststellte, bestehen zu wenige Angebote, die spezifisch auf umorientierungswillige Erwachsene ausgelegt sind, auch wenn das AMS rechtlich gesehen für sie offen steht. Das Gleiche gilt für den wachsenden Anteil der älteren Bevölkerungsschicht.

Das Recht auf Inanspruchnahme der IBOBB zu jedem Zeitpunkt des Lebens ist durch die Gesetze gut gesichert. Auch alle durch Gesetze geregelten Dienste im Bereich der IBOBB beherzigen diesen Grundsatz. In der praktischen Umsetzung fallen jedoch einige Gruppen sicherlich „durch den Rost“ oder müssen auf private Angebote zurückgreifen, die nicht kostenlos sind.

Die **Erreichbarkeit** der IBOBB ist für den Schulbereich dadurch gesichert, dass die meisten Angebote im Unterricht stattfinden oder an der Schule verfügbar sind.

Das Arbeitsmarktservicegesetz sieht die Vergabe von Aufträgen an ausführende Dienste vor, was auch zu einer geographisch besseren Verteilung der Angebote führen kann.

Insgesamt konnten aber keine Gesetzesstellen gefunden werden, die die örtliche und zeitliche Erreichbarkeit der IBOBB flexibel gestalten.

Die **Reagibilität** der IBOBB wiederum ist vor allem für den Schulbereich durch die unterschiedlichen Säulen, auf denen IBOBB dort steht, gut gesichert. Auch innerhalb der einzelnen IBOBB-Bereiche im Schulwesen ist das Angebot vielfältig, wie man z.B. aus den Lehrplangvorschriften für den Berufsorientierungsunterricht schließen kann.

Die Methodenvielfalt ist sicherlich auch immer dann gesichert, wenn die gesetzlichen Ausbildungsvorschriften für das Personal und die gesetzlich vorgeschriebene Kooperation der einzelnen Stellen eingehalten wird (siehe Abschnitte 5.4.2 und 5.4.4).

5.9 Qualitätsgewährleistung und Methodenkontrolle beim Angebot der IBOBB

Cedefop formuliert hier die Wünsche nach angemessenen und wissenschaftlich/empirisch fundierten Beratungsmethoden, nach einer kontinuierlichen Verbesserung derselben, nach kompetentem Personal und nach der Möglichkeit für die NutzerInnen, einen Beschwerdeweg zu beschreiten, wenn sie mit der in Anspruch genommenen IBOBB nicht zufrieden sind.

Da sich diese Punkte mit den in den Abschnitten 5.4.2 und 5.4.5 besprochenen Forderungen des EU-Policy-Handbooks überschneiden, soll hier nur das Wichtigste wiederholt werden:

Die Ausbildung des Personals der IBOBB ist in der Österreichischen Gesetzgebung sehr gut und in vielen Fällen auch sehr differenziert geregelt. Es gibt aber Bereiche, in denen die Ausbildungsinhalte für das Personal zu wenig konkret dargestellt werden. Was die Prüfung der Weiter- und Fortbildungspflichten besteht, gibt es kaum gesetzliche Regelungen.

Durch die Sicherstellung der fundierten Ausbildung des Personals der IBOBB kann man auch davon ausgehen, dass in den meisten Fällen der Einsatz der Methoden angemessen ist.

Problematisch und quasi unüberprüfbar bleiben Ausbildung des Personals und Qualität des Angebots in allen Bereichen, die durch das Gesetz überhaupt nicht berücksichtigt sind.

Es besteht zwar in der Österreichischen Gesetzgebung in allen Bereichen, die sich mit IBOBB befassen, die Verpflichtung zur begleitenden Forschung und zur Evaluation, die Prüfung der praktischen Effektivität ist allerdings in den wenigsten Fällen verpflichtend, auch wenn vermutlich die Evaluation diesem Zweck dienen sollte.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Rechtsbehelfs seitens der NutzerInnen konnte in den mit IBOBB befassten Normen nicht gefunden werden. Eher noch ist das Gegenteil der Fall, nämlich dass der Rechtsanspruch auf gewisse Dienste nicht besteht:

Arbeitsmarktservicegesetz

§ 38c.

Die regionale Geschäftsstelle hat für jede arbeitslose Person einen Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält. Im Betreuungsplan ist insbesondere auf die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AIVG maßgeblichen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen (Kenntnissen und Fertigkeiten beruflicher und fachlicher Natur) der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern. Bei Änderung der für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutsamen Umstände ist der Betreuungsplan entsprechend anzupassen. Die regionale Geschäftsstelle hat ein Einvernehmen mit der arbeitslosen Person über den Betreuungsplan anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist der Betreuungsplan von der regionalen Geschäftsstelle unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festzulegen. Der Betreuungsplan ist der arbeitslosen Person zur Kenntnis zu bringen. **Auf einen bestimmten Betreuungsplan oder auf Maßnahmen, die im Betreuungsplan**

in Aussicht genommen sind, besteht kein Rechtsanspruch. Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erstellung und Anpassung von Betreuungsplänen zu erlassen.

Auch für den Bereich der Qualitätssicherung muss auf die Gefahr in der gesetzlich nicht geregelten IBOBB hingewiesen werden.

6 RESÜMEE

Härtel (2001), zieht im „Länderbericht Österreich“ folgendes Resümee: „Generell ist festzuhalten, dass in Österreich besonders im öffentlichen Bildungswesen auf allen Ebenen eine durchgehende und flächendeckend strukturierte, gesetzlich fundierte Basis für die Wahrnehmung von Aufgaben der Information, Beratung und Orientierung zu Bildung und Beruf vorhanden ist [...].“

Durch das Studium der gesetzlichen Vorschriften kann bestätigt werden, dass vor allem im schulischen Bereich, der in der Resolution für seine Bedeutung im Zusammenhang mit IBOBB betont wird, die Vorstellungen der EU in Österreich gut verankert sind.

Aber auch für den Erwachsenenbereich gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt die Vorstellungen der EU bezüglich der Förderung der persönlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes und der sozialen Gerechtigkeit bestätigt.

Die sieben Forderungen aus der EU-Guidance-Resolution (2004) für die Gestaltung der IBOBB sind in der Österreichischen Gesetzgebung gut umgesetzt.

Was die Politikbereiche aus dem EU-Policy-Handbook (2004) betrifft, so gelten die für die Gestaltung der IBOBB bemängelten Lücken eher der praktischen Umsetzung, die sich ja beim Studium der vorgeschriebenen Normen nicht unmittelbar erschließt.

Trotzdem kann allein bei der Durchsicht der Gesetzestexte bestätigt werden, dass sie dort lückenhaft, undifferenziert oder ungenau formuliert sind, wo dann auch in der praktischen Umsetzung unbefriedigende Ergebnisse erzielt werden. Ein kausaler Zusammenhang darf vermutet werden.

Zu wenig differenziert kümmert sich das Gesetz im Politikbereich „Erwachsene“ um umorientierungswillige Personen, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen, und um ältere Menschen.

In diesem Sinne ist auch ein breiter Zugang zu IBOBB nicht in allen Bereichen gewährleistet. Gesetzlich wenig geregelt sind außerdem die Politikbereiche „Bessere Information“, „Finanzierung der Dienste“ und „Koordination und Strategische Führung“.

Für die Politikbereiche „Ausbildung und Qualifikation“ und „Evaluierung der Angebote“ ergibt sich das interessante Phänomen, dass sie zwar gesetzlich geregelt sind, aber eben nur für bestimmte Bereiche oder aber zu ungenau in der Ausformulierung.

Die Messung der Effektivität der IBOBB findet gesetzlich kaum Erwähnung.

So ergeben sich bei der Betrachtung der Gesetzeslage ähnliche Verbesserungsvorschläge, wie sie auch aus dem EU-Policy-Handbook (2004) hervorgehen. Dasselbe gilt für die Forderungen, die sich aus dem OECD-Ländergutachten (2003) ergeben.

Man darf jedoch anmerken, dass einige sehr vorbildhafte Normen bestehen. Vor allem die rechtliche Regelung der IBOBB im sekundären (mit Ausnahme der 11./12. Schulstufe der AHS, wo kein BO-Unterricht vorgesehen ist) und tertiären Bildungsbereich und eigentlich auch im primären Schulbereich erfüllen fast sämtliche Vorstellungen und Ziele der EU. Das gilt sicherlich auch für den Arbeitsmarktservicebereich zu einem großen Teil, auch wenn dort die Ausbildung des Personals und die Evaluierung eher schwammig formuliert sind.

Für die vier Metaziele der EU, die sich aus dem Text von Cedefop „Verbesserung der Politik und Systeme der lebenslangen Bildungs- und Berufsberatung anhand von gemeinsamen europäischen Bezugsinstrumenten“ ergeben, gilt, dass vor allem der Mittelpunktstellung der NutzerInnen durch die Gesetzeslage sehr ausführlich entgegen gekommen wird.

Auch die Selbstbefähigung der NutzerInnen wird beachtet, besonders im Bildungsbereich.

Der verbesserte Zugang für die NutzerInnen wird durch die Gesetze nicht ausreichend geregelt, außer im Pflichtschulbereich.

Für die Gewährleistung der Qualität gilt: Evaluation ist zwar in allen Bereichen vorgeschrieben, wie sie aussehen soll, um auch die Effektivität der IBOBB zu gewährleisten, ist aber nicht differenziert formuliert.

Man kann abschließend sagen, dass das Gesetz eine breite Grundversorgung mit IBOBB sicherstellt und dass innerhalb des gesetzlich geregelten Bereiches die EU-Vorstellungen auch zum größeren Teil enthalten sind.

Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass in den Texten, die sich mit der Verbesserung der praktischen Umsetzung der IBOBB beschäftigen, immer wieder darauf hingewiesen wird, dass IBOBB nur dann funktionieren kann, wenn es auch informelle IBOBB-Dienste gibt, und dass sich die formelle und informelle Dienste vernetzen müssen.

So können also alle EU-Ziele vermutlich erst dann verwirklicht werden, wenn durch die gesetzliche Regelung des Einsatzes bis dato informeller oder nichtstaatlicher IBOBB-Dienste die Durchführungsmöglichkeiten erweitert und gefestigt werden und wenn auch diese neu hinzukommenden Dienste präzisen Vorschriften bezüglich ihrer Qualität und deren Sicherung unterliegen.

7 ANHANG

7.1 Gesetzesquellen

| Gesetz/BGBl/Verordnung/ Erlass/Text BM:BWK | BGBl.Nr. | Quelle: | Zu finden unter Abschnitt |
|---|-----------------|---|---|
| Akademien-Studiengesetz (AStG) | 94/1999 I | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.4.2 |
| Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) | 31/1969 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.2, 5.4.2 |
| Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.2, 5.3.2, 5.4.2, 5.4.4, 5.4.5, 5.6, 5.9 |
| Ausbildungsverordnung für Psychologische Studentenberatung | 258/1999 II | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.4.2, 5.4.4 |
| Berufsausbildungsgesetz | 142/1969 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.3.2 |
| Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) | 114/2005 I | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.3.2 |
| Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGIBG) | 100/1993 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.3.2 |
| Bundes-Schulaufsichtsgesetz | 240/1962 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.4, |
| Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln | 171/1973 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.2, 5.4.2, 5.4.3, 5.6, 5.7 |
| Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Kundmachung | 228/2001 II | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.2 |
| Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit - Verordnung | 621/2003 II | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.4.2, 5.4.4, 5.4.5 |
| Grundausbildungsverordnung für den höheren schulpsychologischen Dienst | 233/2000 II | http://www.ris.bka.gv.at/bgbl-pdf/ | 5.1.4, 5.4.2, 5.4.5 |
| Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - multilateraler Vertrag | 590/1978 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.5 |
| Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) | 302/1984 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.4.2 |
| Lehrplan der Hauptschule - Verordnung | 134/2000 II | http://www.ris.bka.gv.at/bgbl-pdf/ | 5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.7 |
| Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.2, 5.1.5, 5.4.5 |
| Lehrplan der Volksschulen - Verordnung | 118/1966 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.1, 5.1.5 |
| Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; Änderung und Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht - Verordnung | 277/2004 II | http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx?page=doc&docnr=1 | 5.1.1 |

| | | | |
|---|----------------|---|---|
| Psychologengesetz | 360/1990 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.4.2 |
| Psychologische Studentenberatung - Verordnung | 384/2000 II | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.6, 5.4.2, 5.4.4, 5.4.5, 5.7 |
| Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 | http://www.schulpsychologie.at/schuelerberatung/PTS_erl.html | 5.1.3, 5.3.1, 5.4.1, 5.4.2, 5.4.4, 5.6, 5.7 |
| Schulorganisationsgesetz (SchOG) | 242/1962 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.1, 5.3.1, 5.3.2, 5.7 |
| Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | | http://www.bmbwk.gv.at/schulen/service/psych/Schulpsychologie_Kennzei4211.xml | 5.1.4, 5.4.2, 5.4.5, 5.8 |
| Schulunterrichtsgesetz (SchUG) | 472/1986 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.1 |
| Staatsgrundgesetz (StGG) | 142/1867 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.5 |
| Studienförderungsgesetz (StudFG) | 305/1992 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.6 |
| Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotenzials - multilateraler Vertrag | 235/1979 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.5 |
| Universitätsgesetz | 120/2002 | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.1.6 |
| Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" - Verordnung | 152/2005 II | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.4.2 |
| Wirtschaftskammergesetz (WKG) | 103/1998 I | http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ | 5.2, 5.4.4 |

7.2 Übersicht: IBOBB-Bereiche in Gesetzen

| Politikbereich aus EU-Policy-Handbook | Geregelt in: | BGBI.Nr. |
|---|---|----------------|
| Verbesserung der IBOBB für junge Menschen (Schulen, gefährdete Menschen, Hochschulbildung) | Bundes-Schulaufsichtsgesetz | 240/1962 |
| | Grundausbildungsverordnung für den höheren schulppsychologischen Dienst | 233/2000 II |
| | Lehrplan der Hauptschule - Verordnung | 134/2000 II |
| | Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II |
| | Lehrplan der Volksschulen - Verordnung | 118/1966 |
| | Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; Änderung und Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht - Verordnung | 277/2004 II |
| | Psychologische Studentenberatung - Verordnung | 384/2000 II |
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Schulorganisationsgesetz (SchOG) | 242/1962 |
| | Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | |
| | Schulunterrichtsgesetz (SchUG) | 472/1986 |
| | Studienförderungsgesetz (StudFG) | 305/1992 |
| Universitätsgesetz | 120/2002 | |
| Verbesserung der IBOBB für Erwachsene (Arbeitslose, Erwerbstätige, Ältere) | Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) | 31/1969 |
| | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln | 171/1973 |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Kundmachung | 228/2001 II |
| | Wirtschaftskammergesetz (WKG) | 103/1998 I |
| Verbesserung des Zugangs zu IBOBB (Breiterer Zugang, Benachteiligte) | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Berufsausbildungsgesetz | 142/1969 |
| | Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) | 114/2005 I |
| | Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGIBG) | 100/1993 |
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Schulorganisationsgesetz (SchOG) | 242/1962 |

| | | |
|---|---|----------------|
| Verbesserung der Unterstützungssysteme für IBOBB (Information, Qualifikation des Personals, Finanzierung, strategische Führung, Qualitätssicherung) | Akademien-Studiengesetz (AStG) | 94/1999 I |
| | Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) | 31/1969 |
| | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Ausbildungsverordnung für Psychologische Studentenberatung | 258/1999 II |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln | 171/1973 |
| | Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit - Verordnung | 621/2003 II |
| | Grundausbildungsverordnung für den höheren schulpsychologischen Dienst | 233/2000 II |
| | Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) | 302/1984 |
| | Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II |
| | Psychologengesetz | 360/1990 |
| | Psychologische Studentenberatung - Verordnung | 384/2000 II |
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | |
| | Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" - Verordnung | 152/2005 II |
| | Wirtschaftskammergesetz (WKG) | 103/1998 I |

7.3 Übersicht: 4 EU-Metaziele in Gesetzen

| Vier EU-Metaziele (Cedefop Bericht) | Geregelt in: | BGBl.Nr. |
|---|---|----------------|
| Mittelpunktsstellung der NutzerInnen (Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit, Chancengleichheit, ganzheitlicher Ansatz) | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Berufsausbildungsgesetz | 142/1969 |
| | Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) | 114/2005 I |
| | Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGIBG) | 100/1993 |
| | Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - multilateraler Vertrag | 590/1978 |
| | Lehrplan der Hauptschule - Verordnung | 134/2000 II |
| | Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II |
| | Lehrplan der Volksschulen - Verordnung | 118/1966 |
| | Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; Änderung und Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht - Verordnung | 277/2004 II |
| | Psychologische Studentenberatung - Verordnung | 384/2000 II |
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Schulorganisationsgesetz (SchOG) | 242/1962 |
| | Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | |
| | Schulunterrichtsgesetz (SchUG) | 472/1986 |
| | Staatsgrundgesetz (StGG) | 142/1867 |
| | Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotenzials - multilateraler Vertrag | 235/1979 |
| Universitätsgesetz | 120/2002 | |

| | | |
|--|---|-------------------|
| Befähigung der BürgerInnen (Selbstbefähigung, aktive Beteiligung) | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Berufsausbildungsgesetz | 142/1969 |
| | Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) | 114/2005 I |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln | 171/1973 |
| | Lehrplan der Hauptschule - Verordnung | 134/2000 II |
| | Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II |
| | Lehrplan der Volksschulen - Verordnung | 118/1966 |
| | Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; Änderung und Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht - Verordnung | 277/2004 II |
| | Psychologische Studentenberatung - Verordnung | 384/2000 II |
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Schulorganisationsgesetz (SchOG) | 242/1962 |
| | Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | |
| | Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotenzials - multilateraler Vertrag | 235/1979 |
| | Universitätsgesetz | 120/2002 |
| Verbesserter Zugang für die BürgerInnen (Transparenz, Freundlichkeit und Einfühlungsvermögen, Kontinuität, Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Reagibilität) | Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) | 31/1969 |
| | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Berufsausbildungsgesetz | 142/1969 |
| | Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) | 114/2005 I |
| | Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGIBG) | 100/1993 |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln | 171/1973 |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Kundmachung | 228/2001 II |
| | Lehrplan der Hauptschule - Verordnung | 134/2000 II |
| | Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II |
| | Lehrplan der Volksschulen - Verordnung | 118/1966 |
| | Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; Änderung und Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht - Verordnung | 277/2004 II |

| | | |
|--|--|-------------------|
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Schulorganisationsgesetz (SchOG) | 242/1962 |
| | Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | |
| | Studienförderungsgesetz (StudFG) | 305/1992 |
| | Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotenzials - multilateraler Vertrag | 235/1979 |
| | Universitätsgesetz | 120/2002 |
| Gewährleistung der Qualität des Angebots (Angemessenheit der Beratungsmethoden, kontinuierliche Verbesserung, Rechtsbehelf, kompetentes Personal) | Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) | 313/1994 |
| | Ausbildungsverordnung für Psychologische Studentenberatung | 258/1999 II |
| | Erwachsenenbildung - Volksbüchereiwesen - Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln | 171/1973 |
| | Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesinstituts für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit - Verordnung | 621/2003 II |
| | Grundausbildungsverordnung für den höheren schulpsychologischen Dienst | 233/2000 II |
| | Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) | 302/1984 |
| | Psychologengesetz | 360/1990 |
| | Schülerberatung an Polytechnischen Schulen - Erlass | RS Nr. 28/1999 |
| | Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" - Verordnung | 152/2005 II |
| | Wirtschaftskammergesetz (WKG) | 103/1998 I |
| | Schulpsychologie-Bildungsberatung: Aufgabenfelder - Auszug aus der Homepage des bm:bwk | |
| | Psychologische Studentenberatung - Verordnung | 384/2000 II |
| | Akademien-Studiengesetz (AStG) | 94/1999 I |
| | Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) | 31/1969 |
| | Lehrplan der Polytechnischen Schule - Verordnung | 236/1997 II |